

Zur Reform

des

Heimats- und Armenrechtes.

Eine social-historische Studie

von

Dr. J. S. Bloch

Bezirks-Rabbiner und Reichsraths-Abgeordneter.

Wien 1884.

Verlag der Buchhandlung D. Löwy

II., Praterstraße 15.

THE

AMERICAN

RECORD

OF

THE

1851

AND

1852

Inhalt.

	Seite
Dringlichkeit der socialen Reform	5
Fremdengesetze der alten Völker	7
Heimatsgesetz contra Freizügigkeit	9
Heimatsgesetz contra Armenrecht	12
Armenpflege bei den alten Völkern	14
Menschenliebe und Arbeitsliebe. Einfluß der Armenpflege auf den sittlichen und intellectuellen Stand der Arbeiterbevölkerung	20
Kampf der widerstreitenden armenrechtlichen Ideen in der socialen Gesetzgebung des Mittel- alters und der Neuzeit	24

Index

1. ...
 2. ...
 3. ...
 4. ...
 5. ...
 6. ...
 7. ...
 8. ...
 9. ...
 10. ...
 11. ...
 12. ...
 13. ...
 14. ...
 15. ...
 16. ...
 17. ...
 18. ...
 19. ...
 20. ...

Dringlichkeit der socialen Reform.

Der Thronerbe des größten Weltreiches, des traditionellen Manchesterstaates, hat in der Armenfrage das Wort ergriffen. Das Problem des großstädtischen Massenelends steht auf der Tagesordnung der Legislativen aller europäischen Staaten; es wandelt gleich einem unheimlichen Gespenst auf den Straßen, daß auch dem phlegmatischen Egoismus und dem harten Gewissen der besitzenden Classen von Zeit zu Zeit hange wird. Wer nur einmal eine Schaar jener jungen, unglücklichen, bleichen, armseligen, verkrüppelten Menschen mit den glanzlosen Augen, den bleifarbenen Wangen und den greisenartig gekrümmten Rücken geschaut, welche die tiefen Wunden des Jahrhunderts entblößt an der Stirne tragen, dem entschwindet das Bild nicht für das ganze Leben.

Schon hat der Haß gegen die Gesellschaft einzelne hirnverbrannte Fanatiker mit Dolk und Dynamit, mit allen grauenvollen Zerstörungs- und Todeswerkzeugen der Neuzeit bewaffnet und der heimtückische Frevelmuth verbreitet mit seiner verbrecherischen Gewaltthatigkeit und verblendetem Wahnwitz Furcht und Schrecken und allerlei böse Ahnungen in den mittleren und höheren Schichten des Staates. Will man den Fangarmen der scrupellosen socialistischen Agitatoren die überwiegend gesunden Volkselemente entreißen, so gilt es vor Allem, dort Wandel zu schaffen, wo ihre Lage am unerträglichsten geworden, die dem verkörperten Wahnsinn des Verbrechens klügelnde Argumente bietet im Kampfe wider die menschliche Cultur.

Ist es nicht ein erschreckender Zustand, daß ein Vater aus Erbarmen und Mitleid sein eigenes Kind schlachtet, weil es ihn gejammert hat, daß er dem armen Kinde nicht das Stückchen Brot zu bieten hatte, um den Hunger zu stillen? Die grause That hat der lebensheiteren Residenz nicht für einen Moment die Gemüthsruhe getrübt. Allein das Weib und das Pflegekind des Mörders Schlossarek erhielten Unterstützung und Versorgung! Sollen die Tausende und Tausende, die ohne Brot und Arbeit, ohne Heim und Herd, ohne ein Plätzchen, das Haupt hinzulegen zur Ruhe, erst durch ein Verbrechen vom Staate Unterstand und Arbeit erzwingen? Wen schandert nicht bei dem Gedanken, daß in Wien sich dormalen 20—40.000 unversorgte Arme befinden, deren Glend kein Auge sieht, kein Herz fühlt, keine milde Hand lindert, weil ihrem Unglück auch das Leid sich gesellt, heimatlos zu sein?

Wer denkt nicht mit Entsetzen an die 11—13.000 Personen, welche alljährlich theils von Wien abgeschoben, theils per Schub hier eingeliefert werden? Armuth, Erwerbs- und Unterstandslosigkeit bilden die vornehmsten Anlässe dieser Zwangsverweisungen. Da außerdem die Constatirung des Heimatsortes nicht bei jedem dieser Unglücklichen leicht ist, bei vielen die Nothwendigkeit einer längeren Nachforschung sich ergibt, so verbleiben sie unterdessen im Arrest und erdulden in der Dauer von 5 Tagen bis 5 Monaten eine unverdiente

demoralisirende Freiheitsstrafe, welche das einzelne Individuum mit einem untilgbaren Haffe erfüllt gegen die gesammte Gesellschaft.

Wem schnürt sich nicht das Herz zusammen, wenn er vernimmt, daß der Armenarzt seinen ärztlichen Beistand den Unglücklichen weigert, denen hier kein Heimatsrecht zusteht; daß gefährlich Erkrankte, denen der Ausweis ihrer Zuständigkeit nicht zur Hand ist, von der Thüre des Krankenhauses weggewiesen werden; daß die Waisenanstalt Waisenkinder hilflos auf die Straße setzt, wenn über ihre gesetzliche Zuständigkeit keine genügende Sicherheit vorliegt?

Ich habe nie den Grund recht eingesehen und erst die geschilderten Wiener Verhältnisse haben es mir klar gemacht, warum der palästinensische Gesetzgeber in der ersten feierlichen Versammlung des aus der Fremde in die neue Heimat geführten Volkes auf dem heiligen Berge einen Fluch ausgesprochen hat wider Alle, „die da beugen das Recht des Fremdlings, der Waise, der Witwe!“ (Deut. 27, 19.)

Das Elend ist ein gewaltiger Agitator des Socialismus; es nützt nicht, daß man die Vorwitzigen in den Kerker wirft, die Vorlauten nach allen Richtungen abschleibt, so lange man das Individuum hartherzig dem Vernichtungskampfe der tausendarmigen Noth schutzlos preisgibt.

Die sogenannten Nichtzuständigen sind zumeist Arbeiter, welche die großstädtische Industrie heranlockt und die durch widrige Conjunctionen oder durch Familienzufälligkeiten erwerbslos werden. Eine plötzliche Erkrankung des Vaters oder der Mutter bringt die Familie ins Elend, dem eine rasche momentane Hilfe vorgebeugt hätte. Der Nichtzuständige darf die Hilfe nicht einmal anzusprechen wagen, er setzt sich sonst der Gefahr der Abschiebung aus. Die Familie verfällt dem Bettel, verliert ihren moralischen Halt, ihre Arbeits- und Ernährungsfähigkeit: der Staat zahlt schließlich Schubkosten oder Arrestkosten.

Prof. Suez hat darauf hingewiesen, daß die Unglücklichen ihrer Heimat zumeist längst entfremdet sind, daß sie in der Gemeinde, welche sie polizeilich austößt, den größten Theil ihres Lebens verbracht und verbraucht, ihre Arbeitskraft nebst den Erträgnissen ihrer Arbeit verausgabt, direct und indirect gesteuert haben, Familienbände geknüpft, Kindern das Leben gegeben. Dennoch genügt eine momentane Störung der Erwerbsverhältnisse, eine kurze Weile der Arbeitslosigkeit, um sie aus dem Bannkreis gewohnter Wirksamkeit mit Gewalt hinauszurufen, in eine Gemeinde zurückzuführen, in der sie so wenig Jemand kennen, als man sie kennen mag. In seiner sogenannten „Heimat“ begegnen dem zurückgebrachten „Bagabund“ alle Antipathien, man verweigert ihm Arbeit, Beschäftigung, Unterstützung, selbst die Aufnahme in ein — übrigens selten vorhandenes — Armenhaus. Man läßt ihn hungern, um ihn zur baldigen Wiederabreise zu veranlassen. Solche Unglückliche führt der Staat und das Gesetz in die Arme des Verbrechens. Dem Elend preisgegeben, müssen sie bettelnd von Ort zu Ort ziehen, und kehren schließlich, gebrochen an Geist und Körper, unbescheiden, arbeitsunfähig, in der Begleitung eines größeren Glends zurück in die Gemeinde, von welcher sie ausgestoßen worden, um vielleicht in einem verpesteten Winkel Weib und Kind anzutreffen im Kampfe mit einer unbarmherzigen Noth.

So gilt es, diese Reformfrage im Flusse der öffentlichen Discussion zu erhalten, bis ein Gesetz beseitigt ist, welches nun einmal sich nicht hineinschiebt in ein Zeitalter, welches alle Hemmnisse der Entfernungen von Raum und Zeit zu überwinden wußte.

Fremdengesetze der alten Völker.

„Beuge nicht das Recht des Fremdlings!“ Im heidnischen Alterthum war der Fremde geradezu rechtlos, Römer und Griechen haben ihn als einen Feind angesehen und behandelt. Schon in ihrer Sprache kam diese inhumane Denkungsweise zum Ausdruck: mit der Bezeichnung des Feindes benannte man den Fremden schlechthin. Das Lykurgische Gesetz hatte dieses Princip als öffentliches Recht sanctionirt, und in Sparta erhielt jeder Fremde nach kurzer Frist den Befehl, die Stadt zu verlassen. Ebenso wenig durfte ein Spartaner ohne staatliche Erlaubniß bei Todesstrafe im Auslande sich aufhalten. Nach dem Plane des Lykurg sollte das spartanische Volk für ewige Zeiten allen übrigen Menschen als Feind und Widersacher gegenüberstehen. Nicht freundlicher war Athen gegen den Fremden. Man sah in ihm den Barbaren, den Halbmenschen, den Feind, der zum Beherrschtwerden da ist. Den Krieg gegen ihn lehrte man als einen Erwerbszweig (Plato, Republ. 373, 469 ff.). Erschien der Fremde in der Volksversammlung, so erlitt er die Todesstrafe. Später wurden die Fremden für Athen immer unentbehrlicher, man gewährte ihnen einen gewissen Schutz, doch thaten sie gut, wenn sie zur Vorsicht unter den Stadtbürgern sich einen Schutzherrn wählten, unter dessen Obhut ihre persönliche Freiheit und ihren Besitz zu stellen. Selbst der hellenische Fremde durfte kein Grundeigenthum erwerben, keine Bürgerstochter heiraten; und jeder Grieche war, sobald er den Fuß aus den Mauern seiner Stadt und aus dem Gebiete seines kleinen Staates heraussetzte, ein Fremder (Böck, Staatshaushalt der Athener 1, 154). So bedurfte es eines eigenen Staatsvertrages, damit die Bewohner zweier kretischer Städte mit einander heiraten durften.

Nicht viel humaner waren die Römer. Die Fremden zu unterjochen, ihr Eigenthum zu rauben, ihre Personen zu Sklaven zu machen, galt römisches Recht. Später gestaltete sich ihre Lage um Einiges günstiger; dessenungeachtet wurden sie mehrmals aus der Stadt gewiesen, konnten weder testiren, noch erben, noch gesetzlich eine Ehe eingehen. Noch zur Zeit Cicero's wollte man durch ein Gesetz sämtliche Fremde aus der Stadt weisen (De off. I, 3). Nicht minder war bei den alten Deutschen der Fremde rechtlos. Die Lieblosigkeit gegen den Fremden ist ein durchgehender Charakterzug der heidnischen Völker. Die größten Culturnationen mit ihren weitausgedehnten Verbindungen, ungeachtet daß ihre Handelsflotte in allen Welttheilen heimisch war, konnten diese angeborene Engherzigkeit nicht ganz überwinden.

Das Alterthum kennt nur eine einzige Gesetzgebung mit dem heiligen Princip und Grundrecht: „Einerlei Recht und einerlei Gesetz sei für den Einheimischen und für den Fremden“ (Num. 15, 15; Levit. 24, 22; Exod. 12, 49; Deut. 1, 16; 24, 17). Palästina, die Heimat, die Wiege des Christenthums, das kleine, nur etwa 33 Meilen lange und etwa 20 Meilen breite Ländchen mit einer dichten Bevölkerung, welche ausschließlich auf den Ackerbau und die Erträgnisse des Bodens angewiesen war, beherbergte in seiner Blüthezeit, unter der Regierung Salomo's, 153.600 Fremde (II. Chron. 2, 16), ohne daß ungestaltliche Scheelsucht und spießbürgerlicher Neid bei den Einheimischen sich geregt hätten. Der Fremde war nicht blos im Genuß der ihm gesetzlich garantirten vollen Gleichberechtigung, es standen ihm auch alle Aemter und Würden des Staates offen. Am Hofe der Könige standen heidnische Fremde

in Aemtern und in Würden (I. Sam. 21, 7; 22, 9; II. Sam. 15, 19; 11, 3); selbst den Thron mußte erst ein specielles Gesetz davor schützen, daß die Krone nicht auf das Haupt eines Fremdlings gerathe (Deut. 17, 15). Bei der neuen Bodenvertheilung nach der Restauration des Staates hatte man die Fremden im Lande freiwillig bedacht (Ez. 47, 22). Als hätte der alte Gesetzgeber die elenden Armenbaracken und die dunstverpesteten Menschenzwinger, Arbeiterwohnungen genannt, vorgeahnt, verbot er speciell, dem Fremden schlechte, ungesunde Wohnungen in entfernten Winkeln anzuweisen (Sifri Deut. 23). Der Ausländer, welcher blos zeitweiligen Aufenthalt im Lande nahm, um Geschäfte zu betreiben, mußte für Darlehen Zins zahlen, seine Schulden verjährten nicht im Erlassjahre: das war die einzige Rechts-Ungleichheit, welche das Gesetz zuließ (Deut. 23, 7 ff.). Fremde hingegen, welche dauernden Aufenthalt im Lande genommen, erhielten gleich den Einheimischen auf Gebot des Gesetzes Darlehen ohne Zinsen (III. Mos. 25, 35). War der Fremde verarmt, so durfte man ihn nicht aus der Stadt weisen, wie bei den Römern und Griechen, nicht in seine Heimat abschicken, wie bei den sonst gastlichen Wienern; er hatte gleiches Anrecht und gleichen Antheil an dem Armenzehnt, an den Armengebühren der Aecker und der Ertragnisse des Feldes. Man mußte ihm helfen in der Noth, in der Gefahr beschützen, sein Freund sein (V. Mos. 17, 19). „Du sollst den Fremdling lieben wie dich selber“, lautet wörtlich das Gesetz (Deut. 5, 33). „Er trägt gleich dir das menschliche Antlitz und ist ausgezeichnet durch das Ebenbild Gottes.“ „An deinen Freudentagen, wenn der Klang der Sichel den Segen des Feldes dir ankündet, vergiß nicht des verarmten Fremdlings“, mahnt der Gesetzgeber (III. Mos. 19, 10; V. Mos. 24, 1a). Die Bedrückung der Fremden verpönt und ahndet er als Gotteslästerung (Mal. 3, 5). Wo er nur auf das Recht des Fremdlings zu reden kommt, schlägt er einen warmen Ton an, der in das Herz greift: „Gleichwie der Ewige, dein Gott, der Herr aller Herren, der kein Ansehen der Person achtet, keine Unterscheidung unter den Menschen kennt, der da schützt das Recht der Waise und Witwe — er liebt den Fremdling, ihm zu spenden Brot und Kleid, also sollt ihr den Fremdling lieben, auch ihr waret ja einst Fremdlinge in Aegypten“ (Deut. 10, 12). Und immer und immer wieder kommt der Gesetzgeber darauf zurück, wiederholt ohne Ermüdung seine rührenden Ermahnungen zur liebevollen Fürsorge für den nothleidenden Fremdling (II. Mos. 12, 49; III. Mos. 19, 3; 25, 35; IV. Mos. 15, 15; V. Mos. 1, 16; 17, 27 ff.). Kennt man das Verfahren der übrigen Völker jener Zeit und auch der späteren bis heute gegen Fremde und Nichtzuständige, dann begreift man, warum der erwähnte Gesetzgeber seine fremdenfreundlichen Vorschriften so ängstlich, so nachdrucksvoll ans Herz legt.

Der grelle Gegensatz zwischen dieser Gastfreundschaft und der heidnischen Engherzigkeit ist gleichwohl nicht unerklärlich.

Das stolze Bewußtsein des Unterschiedes, in welchem der Hellene den anderen Menschen, den Barbaren, gegenübertrat, wurzelt in dem Vorzug seiner edleren Rasse, seiner vornehmeren Abstammung; er wußte nichts von der Zusammengehörigkeit der Völker zu einer Familie. Die Idee einer Blutzgemeinschaft mit den verachteten Barbaren würde er als infamierend von sich gewiesen haben. Die palästinensische Weltanschauung indessen, welche das Christenthum geboren hat, wird von dem Gedanken beherrscht, daß alle Völkerstämme und Rassen, so feindselig sie sich oft einander gegenüberreten, von einem einzigen Elternpaare descen-

diren. Von jener Höhe, von welcher die Völker des Erdballes als die Aeste des einen Menschenstammes, als die verschiedenfarbig glänzenden Edelsteine der einen Schöpfungskrone sich entfalten, wird in keinem Menschen der Fremdling gesehen, sondern der Bruder (Gen. 19, 7; 29, 1; Num. 20, 14). Sogar den Sklaven bezeichneten die Talmudisten als Menschenbruder (Baba kamma 88). Darum ging der Hausherr dem Wanderer entgegen, um ihm uneigennützig Gastfreundschaft anzubieten, gleich dem Erzvater Abraham.

Und das Nachgefühl der eigenen Schutzlosigkeit in Aegypten, die qualvolle, aber heilsame Erinnerung an die traurige Heimatslosigkeit während langer, grauenvoller Jahrhunderte — ward zur besten Lehrmeisterin großherziger Gastfreundschaft. Von der Intoleranz lernte man, wovor Duldung und Menschenachtung sich zu hüten haben, um dem Asylbedürftigen das Leid nicht zu verdoppeln. Darum wurde die Erinnerung an die düsteren Zeiten eigener Fremdheit immer wieder aufgefrischt, und ehe es dem Volke gegönnt war, einen heimatlichen Boden zu betreten, mußte es den Fluch vernehmen wider Alle, „die da beugen das Recht des Fremdlings“.

Heimatsgesetz contra Freizügigkeit.

Die Vereinigung der Landesbewohner zu einer staatlichen, der Zusammenschluß der Stammesgenossen zu einer nationalen Lebensgemeinschaft bedeutet zugleich eine Trennung und Absonderung Anderer und von Anderen. Das ist im Leben unvermeidlich; was in der Welt Individualität haben will, muß nothwendig sich begrenzen. Allein die Fremdheit der Staatsangehörigen innerhalb der Gemarkungen des eigenen Vaterlandes, die Heimatslosigkeit in der eigenen Heimat ist eine juristische Fiction, geschaffen zu Gunsten der Herzlosigkeit, mit welcher es endlich an der Zeit wäre, aufzuräumen. Fortschrittliche Staaten sind mit gutem Beispiel vorangegangen, haben die Tyrannei des Heimatsgesetzes abgeschüttelt. Die Aufnahme in einen Gemeindeverband ist bei ihnen nicht mehr wie bei uns die Voraussetzung und Bedingung, sondern eine Consequenz des Staatsbürgerrechtes, welche nirgends geweigert werden darf. Unser Heimatsgesetz indessen, welches den Bürger virtuell an die Scholle kettet, führt einen steten Kampf wider die Consequenzen der Freizügigkeit. Allein dieses Grundrecht läßt sich nun einmal nicht rückgängig machen. Es muß dem Menschen, vor Allem dem Arbeiter, unbenommen bleiben, dorthin zu gehen, wo er besseren Erwerb findet. Das ist eben so sehr ein natürliches Freiheitsrecht, als ein wirtschaftliches Postulat, und die wohlfeilen Communicationsmittel der Neuzeit üben eine Wirkung aus, die sich durch keinerlei papierene Schranken eindämmen läßt. Nun hat aber schon Kaiserfeld seinerzeit im österreichischen Reichsrathe mit Beredsamkeit und natürlicher Logik klar gemacht, daß die Freizügigkeit dem Individuum auch das Recht gibt, in das Ortsbürgerrecht einzutreten, kraft seiner Niederlassung Mitglied der neuen Gemeinde zu werden.

Und die discretionäre Gewalt, welche unser Heimatsgesetz nicht blos in außerordentlichen Perioden den Polizeiorganen einräumt, übt oft eine furchtbare, verheerende Wirkung in den Kreisen der Arbeiter, deren ökonomische, bürgerliche und sittliche Existenz ruiniert wird. Nach den Berichten des Wiener Bürgermeisters werden in normalen Zeiten alljährlich 11—13.000 Menschen mit dem

Brachium, d. h. mit Gewalt, von Wien weggebracht — zumeist wegen Subsistenzmangels — also Personen, welche gerichtlich vollkommen unbescholten sind, gegen welche nichts einzuwenden, als daß sie momentan in einem arbeits- und hilflosen Zustande sich befinden. Die Erbitterung der Betroffenen wird zum Wahnsinn, der von der „Staatsbestie“ redet; der Verwegene wird zum Verbrecher, und die Härte des Gesetzes büßt ein unschuldiger Sicherheitsbeamte mit dem Leben.

Es kann geschehen, daß Individuen, welche in einer Gemeinde geboren, sich zeitlebens in derselben aufgehalten, gearbeitet und gesteuert haben, wegen einer momentanen Arbeitslosigkeit nach einem entfernten, ihnen ganz unbekanntem Ort abgeschoben werden, den sie nie gesehen, dessen Insaßen ihnen fremd, vielleicht selber zu arm sind, um Unterstützung zu gewähren; daß die Tochter eines seit urvordenklichen Zeiten in der Stadt ansässigen Geschlechtes nebst ihren Kindern Hunderte von Meilen zwangsweise weggeführt wird — weil der Großvater ihres verstorbenen oder verschollenen Vaters in dem entfernten Nest seine Wiege gehabt hat.

Die Frage ist von eminenter Bedeutung auch für den Bürgerstand. In Oesterreich sind Heimat und Wohnsitz, Heimat und Geburtsort gänzlich von einander getrennt; einen Rechtsanspruch auf Zuständigkeit kann der Bürger niemals erwerben. Die Folge davon ist, daß die große Majorität der Staatsbürger stets — Fremde sind und der discretionären Gewalt des erstbesten Polizeibeamten unterliegen. Zwei Drittel der Bevölkerung Wiens z. B. sind in der Residenz selber dem Gesetze nach fremd; in einzelnen Vororten leben blos circa drei Procent sogenannter Einheimischer.

Unvermuthet kommen die Stürme, welche das stolze Haus aus dem Grunde heben, und Niemandem ist Bürgschaft geboten, daß des Geschickes bunter Wechsel ihn nicht einmal berührt. „Die Schicksale sind nur Eimer am rollenden Rade, von denen der eine sich leert, so der andere sich füllt.“ Wie oft erlebt man es, zumal in Wien, daß ein reicher Mann über Nacht arm wird, daß durch eine plötzliche Krisis tausende Familien brotlos werden! Das Gesetz bedroht sie mit polizeilicher Ausweisung.

Und es ist nicht gar leicht, in irgend einem Gemeinde-Verbande Aufnahme zu finden. Die Gemeinde prüft und wägt, ob Jemand, der solchen Wunsch hegt, auch ihr zu Gesichte steht, sie gewährt oder weigert die Aufnahme mit Ausschluß jeder Berufung; dem Einzelnen steht kein Mittel zu, eine eventuell zu Unrecht verweigerte Aufnahme durch das Gesetz oder durch Vermittlung einer höheren Instanz zu erwirken.

Wenn eine tirolische Gemeinde einen protestantischen Staatsangehörigen, eine niederösterreichische oder eine böhmische einen Semiten nicht mag, so versagt sie ihm die Aufnahme, auch wenn er in ihrer Mitte an 20 Jahren ein Gewerbe getrieben, Steuern gezahlt und manchen Einheimischen Brot gegeben hat.

Um das Staatsbürgerrecht zu erlangen, muß man vorerst die Aufnahme bei irgend einer Gemeinde erwirken. In Niederösterreich leben aber mehrere Hunderte sehr wohlhabende Familien, welche vor 30 oder 40 Jahren aus Ungarn eingewandert sind. Weder sie, noch ihre Kinder, welche im Lande geboren und nie über die Grenze gekommen sind, gelangen in die Lage, das österreichische Bürgerrecht zu erwerben, weil confessionelle Engherzigkeit der Stadtväter ihres Wohnortes ihnen die Aufnahme in den Heimatsverband versagt.

Alle diese Ungeheuerlichkeiten, den Schub miteingeschlossen, verdanken wir den Principien des römischen Rechtes, welches überall auf Schritt und Tritt als die Erbkrankheit sich zeigt der europäischen Gesellschaft.

Das römische Recht hatte die Ausübung des vollen und ungeschmälerten Staatsbürgerrechtes von der Zugehörigkeit zum römischen Boden abhängig gemacht. Die Rechte der einzelnen Staatsbürger waren verschieden, je nachdem sie in der Stadt Rom selber oder in einer Provinzialstadt ihre Heimat hatten. Nach dem Bundesgenossenkriege war man genöthigt, den italienischen Völkern das ungeschmälerte Staatsbürgerrecht einzuräumen; die Juristen waren in Verlegenheit und halfen sich durch eine Fiction, indem sie den Bundesgenossen die römische Civität verliehen. Ein Gleiches wiederholte sich, als später den Bürgern in allen Provinzen das Staatsbürgerrecht mitgetheilt werden mußte; man erhob sie zu Stadtbürgern Roms, resp. Constantinopels, des neuen Rom. Aehnlich war in Athen das Staatsbürgerrecht erst durch die Zugehörigkeit zum Boden der Stadt vermittelt.

Daraus entwickelten sich die späteren Gesetze. Der Codex Justinian enthält subtile Bestimmungen über das Heimatsrecht (*incolatus*), über die Rechte und Pflichten der Angehörigen in einer Provinz oder in einer Stadt. Selbst nachdem das Princip der Gleichberechtigung vor dem Gesetze sich Bahn gebrochen hatte und eine Unterscheidung zwischen Land und Stadt, Provinz und Residenz nicht mehr zulässig war, so behielt doch jene heidnische Grundidee die Herrschaft, daß nicht an die Person, an den Menschen, sondern an den Boden, an die Scholle das Recht sich heftet. Das Individuum war nicht frei, nicht unmittelbar staatsangehörig, als Glied der Nation; es war zunächst Theil einer Corporation, einer Gemeinde, einer Stadt; erst durch diese Vermittlung gehörte es dem Ganzen an. Der Mensch war abhängig von der Scholle, dem Boden hörig, vermaßen, daß nach § 43 des Conscriptions-Patentes Jemand, der in einem ver- einzelten Meierhof, in einer einsamen Mühle gewohnt, nicht in den nächsten größeren Ort, sondern, wie Abgeordneter Dr. Kopp im niederösterreichischen Landtag bereits erwähnt hat, in jener Mühle, in jenem Meierhof zuständig war. Diese Grundidee ist noch heute vorherrschend. So lange nicht irgend eine Gemeinde einem Individuum die Aufnahme in ihren Verband gewährt, kann der Staat ihm das Bürgerrecht nicht ertheilen.

Dem gegenüber steht das palästinensische Gesetz, welches sich nicht auf das Heimatsgefühl, sondern auf das Staatsbewußtsein aufbaut; welches die Beziehung des Menschen zum Ganzen nicht mittelbar durch die Verbindung mit einer Gemeinde, einem Orte, sondern unmittelbar an den Staat selber geknüpft hat durch die Idee der Staatsgemeinschaft, welche alle Theile geistig umschlungen hielt. Das ganze Land war die Heimat jedes einzelnen Staatsgenossen; er konnte sich nicht nur überall niederlassen, sondern auch alle Heimatsrechte ausüben. Das Staatsbürgerrecht war nicht bedingt von der Zugehörigkeit zu einem Gemeinde-Verbande, nicht abhängig von der Geburtsstätte, von dem Boden irgend eines Ortes, sondern einzig und allein — von der Ausübung und Erfüllung der Staatspflichten.

Es ist nicht zufällig, daß der Versuch, das Grundrecht der Freizügigkeit einzuschränken, von dem antisemitischen Professor Adolf Wagner propagirt wird.

In dem römischen Rechte prägt sich der Gedanke aus der Abhängigkeit des Menschen von der Natur; in dem semitischen Spiritualismus die Ueberlegenheit des Menschengewisses. Dort herrscht die Idee der Gebundenheit, hier die der Freiheit. So nannten sich auch alle heidnischen Völker des Alterthums nach dem Lande, welches das Geschick ihnen als Wohnsitz zugewiesen: Römer, Griechen, Aegypter u. s. w. mit Ausnahme der Palästinenfer, welche den Namen Hebräer führten. Der Aberglaube heidnischer Völker dachte die Ahnen dem Boden der Heimat selber entsprossen: — so unlöslich schienen sie sich von dem Stückchen heimatlicher Erde. Im Sagenkreis der Hellenen findet sich keine Erinnerung an die frühere Urheimat. Die ersten Anfänge des Römerreiches bildet die Entstehungsgeschichte der Stadt Rom, während die Palästinenfer sogar ihre gesammte Gesetzgebung aus einer Zeit datirten, als ihr Fuß den Boden Palästinas noch nicht betreten¹⁾. Die palästinenfische Volkslegende erzählt, daß, als Gott daran ging, den ersten Menschen zu erschaffen, sammelte er Staub aus allen Erdtheilen und bildete aus demselben den menschlichen Körper. Wo der Mensch sich niederläßt, findet er überall mütterlichen Boden, dem er entsprossen.

Unser Heimatsgesetz, in welchem der Geist des römischen Rechtes waltet, hat den Effect, daß jeder österreichische Staatsbürger in den weiten Gauen seines Vaterlandes, mit Ausnahme eines winzigen Marktfleckens, an welchen das Gesetz ihn unlöslich knüpft, heimatlos ist. Es ist zu verwundern, daß das fortschrittliche und gastfreundliche Wien, welches eine große Summe von Menschenkräften auffängt, die es den einzelnen Ländern entzieht, welches gern den Nutzen einsteckt aus dem Zusammenströmen dieser productiven Kräfte, sich gleichwohl am stärksten wehrt gegen eine Reform des Heimatsgesetzes, blos um das Privilegium zu genießen, den Herd der Unreinlichkeit, der ansteckenden Krankheiten, der sittlichen Verkommenheit, alle der socialen und sanitären Uebeln, welche das traurige Elend der Nichtzuständigen bilden, ungestört fortwuchern zu lassen.

Heimatsgesetz contra Armenrecht.

Es möchte scheinen, als ob unser Heimatsgesetz von dem unausgesprochenen Gedanken, von der geheimen Tendenz inspirirt ist, die Armen, deren weitaus größere Mehrheit die Nichtzuständigen bilden, durch einen juristischen Kunstgriff um ihr Unterstützungsrecht zu bringen. Fremd ist dem Bewußtsein des Gesetzgebers die allgemeine Menschen- und Staatspflicht, dafür Sorge zu tragen, daß wer immer vom Schicksal zu Boden geworfen wird, auch eine helfende Hand finde, welche den Unglücklichen aufrichtet; die Armenpflege ist ihm eine willkürliche Socialeinrichtung, vielleicht gar ein volkswirthschaftliches Uebel, wie die deutschen Freihändler zu sagen pflegen, mit dem er sich so billig wie möglich abfinden will, da auf dessen gänzliche Beseitigung verzichtet werden muß.

*) Die neuere Bewegung weist die Juden als Semiten nach Palästina, wiewohl sie aus Kleinstämmen zum Theil früher nach Europa gewandert sind, als manche großasiatische Indogermanen. Die Religion kann hiesfür keine Begründung bieten. Denn während sämtliche Feste des Christenthums auf Ereignisse sich zurückführen, deren Schauplatz Palästina war, besitzt die jüdische Religion nicht ein einziges derartiges Fest — etwa mit alleiniger Ausnahme des mactabäischen Halbfeiertages. Der Stifter des Christenthums hat den Boden Palästinas nachweislich nie verlassen, der Schöpfer und Begründer des Mosaismus hat ihn nie betreten.

Das Recht der Glücklichen und Reichen, der Besitzer und Begüterten läßt das Heimatsgesetz unangetastet; in jedem Kronland, in jeder Stadt, in jedem Dorfe, wo es ihnen immer nur beliebt, dürfen sie ihre Rechte ausüben: politisches und communales Wahlrecht; sie sind überall heimatsberechtigt. Nur der nothleidende, vom harten Geschick erdrückte Arbeiter, nur der Unglückliche, welcher verzweiflungsvoll mit dem Hunger ringt, muß zuständig sein, um sein Recht, das Recht zu leben, auszuüben. Ihm gibt das Gesetz eine Heimat, damit er überall heimatslos sein soll.

Die Gesellschaft concedirt scheinbar jedem Armen einen Anspruch auf Hilfe; sie weist ihm indessen eine Zahlstelle an oft in hundert Meilen Entfernung — dort soll er sein Recht geltend machen. Er muß persönlich die Honorirung betreiben. Verzichtet er auf die Honorirung, weil er im Voraus weiß, daß seine Heimatsgemeinde zu arm, um Unterstützung zu gewähren, daß seine Forderung also wegen Zahlungsunfähigkeit des Verpflichteten uneinbringlich ist, so genügt das der Polizei keineswegs: sie transportirt ihn zwangsweise zu seinem Schuldner, damit er die persönliche Ueberzeugung gewinnt, woran er nie gezweifelt hat — daß er um sein Recht betrogen ist.

Theoretisch verleiht die Gesellschaft dem Armen einen „Schein“ des Rechtes, des Anspruches auf Hilfe; allein der schöne Witz und die juristische Klügelei weiß durch unerfüllbare Bedingungen den Rechtsanspruch zu vereiteln. Beharrt er gleich Shylock auf seinem „Schein“, fordert er sein Recht, so bricht über ihn wie ein Donnerschlag die Katastrophe herein; er findet einen „weisen Daniel“ in der Person des erstbesten Polizeibeamten, der ihn aus dem Wahn reißt und ihn belehrt, daß man ihm sein Recht gibt, indem man ihn darum betrügt. — So ungefähr würde ein Jhering die Tendenz unseres Heimatsrechtes charakterisiren.

Der Anblick eines Nothleidenden ist dem Glücklichen und Besserstuirten unerträglich, dessen heitere Stimmung dadurch für kurze Weile getrübt wird. Das Almosen nennt Professor Gras darum eine bloße Prämie, mittelst welcher der Bemittelte von dem Anblick des Elends sich freikaufte. Das österreichische Heimatsgesetz überhebt die Großstädter großentheils von dem Zwange dieser Prämie; das Mitleid, die unbezwingbare Sympathie mit dem Elend dünkt verderblich und staatsgefährlich — der Unglückliche soll seine Noth im finsternen Winkel verbergen; offenbart er sein Leid, den unbezwingbaren Hunger von Weib und Kind, so wird er zwangsweise abgeschoben.

Ich habe Shylock erwähnt, dem das vom Richter zugesprochene Recht durch einen „juristischen Winkelzug“ wieder genommen wird. Die Jurisprudenz des Dichters gestattete diesen Kniff, weil der Schein an sich nichtig war; er enthielt etwas Gesekwidriges, welches den sittlichen Anschauungen widerstreitet. Es scheint, daß dem österreichischen Gesetzgeber etwas Aehnliches vorgeschwebt hat, als er es nicht verschmähte, die Geltendmachung des Armenrechtes an zum Theil unerfüllbare Bedingungen zu knüpfen. Es fehlte ihm die Ueberzeugung von der inneren Wahrheit, von der moralischen und juristischen Tadellosigkeit des Rechtes. „Die Bemittelten und Arbeitgeber sind nicht schuld an den allgemeinen Nothständen und die Nothleidenden können demgemäß keinen Anspruch auf Unterstützung gegen sie geltend machen“, sagt der citirte Professor Gras und erklärt es demgemäß als „unzulässig, daß der Staat jedem Hilfsbedürftigen ein Recht auf Unterstützung einräume.“ Auf einem volkswirthschaftlichen Congresse zu Mainz wünschten die

Herren DDr. Böhmer, Emminghaus und Lammers, als Referenten in der Armenfrage, die Annahme einer Erklärung, welche mit den Worten begann: „Die Armenpflege ist eine allgemeine menschliche Pflicht“ . . . Und obgleich im dritten Punkt der vorgeschlagenen Resolution für die Armengesetzgebung der Satz zur Grundlage empfohlen wurde: „Es ist Niemandem ein Recht auf öffentliche Unterstützung zuzugestehen und deshalb auch die Erhebung von Zwangsbeiträgen für Armenzwecke nicht zu gestatten“, so konnten die orthodoxen Manchesterleute diese Resolution doch nicht verdauen.

Wenn aber die Zauberformel, mittelst welcher Noth und Elend aus der Welt geschafft würde, keineswegs im Besitze der Wirthschaftstheoretiker, so muß eine „volkswirthschaftliche Denkweise“, welche die Armenpflege als einen „Schaden“ ansieht, der das Princip der Leistung und Gegenleistung negirt, den mit dem Hungertode Ringenden theilnahmslos zuschauen. In der That weigert sich sowohl das österreichische als das viel humanere deutsche Gesetz, den Unterstützungs-Anspruch des Individuums als ein verpflichtendes Recht anzuerkennen.

Nach der Anschauung des römischen Rechtes ist allerdings ohne das Schuldmoment eine Verpflichtung zur Entschädigung undenkbar. Ohne die Voraussetzung einer äußeren Schuld fällt der Schaden, den der Mensch, unter denselben Gesichtspunkt wie der, den der Hagel angerichtet hat, dessen natürliche Folgen derjenige tragen muß, den sie treffen; in der Sprache des Rechts ein *casus* (Zhering, Das Schuldmoment im römischen Rechte, S. 40). Allein abgesehen davon, daß die Verantwortlichkeit für bestehende Uebel, für die Mängel des Volksunterrichtes und der Volkserziehung, welchen in den allermeisten Fällen das Elend der Armuth, die moralische und geistige Verkommenheit entspringt, die Gesamtheit nimmermehr ablehnen kann — tritt hiezu das Gebot der Selbsterhaltung. „Armuth ist eine bössartige Krankheit“, sagte ein alter Palästinenfer; „leget alle Leiden dieser Welt in eine einzige Wagschale, die Armuth allein bringt sie zum Sinken“ (Midr. 3 M., Abschn. 31). Der Pauperismus ist seiner ganzen Natur nach eine öffentliche Kalamität, ein *social*es Leiden. Der Arbeiter aber nimmt in der gesellschaftlichen Ordnung die Stellung ein gleich den Armen und Reinen in dem menschlichen Organismus; die Erkrankung eines seiner Glieder äußert seine Folgen im gesammten Körper, beeinträchtigt das gesammte Befinden. Der dicke Leib des Capitalisten, der kluge Kopf des Gelehrten- und Beamtenstandes, selbst das scharfsinnige Auge der Staatsmänner und die geläufige Zunge der Parlamentarier können es nicht hindern, daß die Wunden, an welchen Arme und Reine bluten, den gesammten Körper in Schmerz zusammenziehen, seine Kräfte aufzehren. „Der Fuß ist nicht das Auge, aber doch des Leibes Glied“, sagte der Apostel Paulus.

Wer den Arm gebrochen, der läßt sich einen Verband anlegen, gleichviel ob ein Schuldmoment zu constatiren oder nicht. Was bei dem Einzelnen der Instinct, das muß beim Staat die bewusste Pflicht der Selbsterhaltung bewirken, wenn anders den niederen Ständen nicht — außerhalb des Staatsorganismus eine Stellung angewiesen sein soll.

Armenpflege bei den alten Völkern.

Die Vertreter der deutschen Rechtswissenschaft haben nun aber bis auf die neuere Zeit keinen Zweig des Rechtes so gänzlich vernachlässigt, wie die Gesetzgebung über Armenpflege. Der Hauptgrund hiefür war der, daß sich eben im

Justinianischen Codex hierüber keine positiven Bestimmungen finden, und daß man nicht die Kraft und Einsicht hatte, diese fehlenden Bestimmungen aus dem semitischen oder dem Naturrecht zu ergänzen.

In Folge der Weltherrschaft Roms und in Folge der vorzüglichen Ausbildung des römischen Rechtes durch eine Reihe ausgezeichneten Juristen hat die römische Gesetzgebung, welche blos Rechte des Besitzes kennt und schützt, einen Einfluß erlangt, den keine andere Gesetzgebung des Alterthums gewinnen konnte, und der sich noch jetzt in der socialen Gesetzgebung der europäischen Völker in höchst verhängnißvoller Weise geltend macht.

Wie viel oder wie wenig der Mensch der römischen Rechtsanschauung galt, ergibt sich aus der Rechtsauffassung des Sklaven. Er war völlig rechtlos; sein Herr konnte ihn nach Willkür mißhandeln, quälen, zum Krüppel schlagen. Für die Tödtung eines Pflugochsen hatte die ältere römische Gesetzgebung die Todesstrafe, wegen Mord eines Sklaven konnte Niemand zur Rechenschaft gezogen werden. In den Bergwerken arbeiteten tausende Sklaven gefesselt (Xen. de republ. 1, 12) und gleich dem Haushunde lagen sie als Thürrhüter an der Kette. Für Cato gab es keinen Unterschied zwischen Thieren und Sklaven; er bestrafte die Unglücklichen wegen des geringsten Vergehens mit kalter Grausamkeit, daß aus Angst vor seinem Zorn mancher seiner Sklaven freiwillig in den Tod ging. Es kam vor, daß der Römer oder die Römerin den Sklaven die Hände abhauen oder, was noch häufiger geschah, die Zunge ausschneiden ließ. Letzteres, damit sie geheime häusliche Sünden nicht verrathen.

War dem Herren an dem Leben des Sklaven nicht viel gelegen, fand er es nicht für vortheilhaft, einen erkrankten Knecht zu füttern, so ließ er ihn im Amphitheater den Bestien zum Zerreißen hinwerfen (Gell. 5, 14) und mancher Sklave hat in der Verzweiflung über die Grausamkeit seines Herrn um die Gunst, in der Arena mit den Bestien kämpfen zu dürfen. Noch in der Kaiserzeit geschah es, daß man franke und altersschwache Knechte, welche dem Herrn nutzlos und lästig geworden waren, auf der Tiberinsel aussetzte, um dort zu verschmachten. Kaiser Claudius hatte ein Erbarmen und gab solchen Sklaven — nicht etwa Brot und Nahrung, sondern die Freiheit — die Freiheit des Verhungerns.

Das Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner war von demselben unsittlichen Geiste inspirirt. Der Gläubiger hatte das Recht, den zahlungsunfähigen Schuldner in ein Privat-Gefängniß einzusperrn, ihn an einen Block mit einer Kette zu binden, als Sklaven zu verkaufen oder zu tödten. Für den Fall, daß ein Schuldner mehrere Gläubiger hatte und diese sich nicht einigen konnten über den Verkauf des Schuldners, war in den 12 Tafeln vorgeschrieben, daß die Gläubiger den Schuldner tödten und seinen Leib in Stücke schneiden durften, wobei es keinem zum Nachtheile gereichen solle, wenn er etwas mehr oder weniger aus dem Leibe herauschneiden würde. (Die Worte der zwölf Tafeln lauten: partes secanto; si plus minusve secuerunt, se fraude esto.) Dem starren Recht der Römer mangelte jedes Moment der Humanität, von welcher ein Gesetz durchdrungen sein muß, welches den Menschen schützt, aber nicht erniedrigt.

Dem Menschen als solchen war das Recht auf das Leben und auf des Lebens Güter nicht unbedingt zuerkannt, und es ist darum kein Wunder, daß in den letzten Zeiten der römischen Republik, mehr aber noch in der Periode des Kaiserreiches, der *crimen* eine furchtbare Ausdehnung gewonnen hat. Bei den Römern wie bei den Griechen galt es als natürliches Recht des Vaters, bei

unehelichen Kindern als Recht der Mutter, zu bestimmen, ob sie ihre Kinder aufziehen oder umbringen wollten. Die Noth ist aber stärker als die Liebe. Ausgesetzte Kinder wurden häufig von fremden Frauen aufgesucht und auferzogen und dann zum Gewerbe der Schande verwendet, so daß, wie Minucius referirt, später einmal die Väter, ohne es zu wissen, mit ihren eigenen Kindern Blutschande trieben. Am Todestage des Germanicus hatte man alle neugeborenen Kinder ausgesetzt, und selbst Kaiser Augustus ließ das Kind seiner Enkelin Julia aussetzen. Bei uns ist der Kindesmord allerdings gesetzlich abgeschafft und durch das ungeheuerliche Institut der „Engelmacherinnen“ ersetzt.

So wenig der Wucher durch ein gesetzliches Verbot wirksam zu bekämpfen ist, so lange das Gesetz nicht auch für billigen und leichten Credit sorgt, und so lange das Darlehen verweigert werden kann: so wenig wird der gräßliche Kindesmord aus der Gesellschaft verschwinden, trotz allen Gesetzen und Verordnungen, so lange Noth und Elend hilflos bleiben.

Von einer eigentlichen Armenpflege findet sich in der ältesten Zeit Roms keine Spur. Schon Polybius bemerkt: Nie gebe ein Römer einem anderen etwas freiwillig. Virgil schildert einen großen Philosophen mit allen geistigen und moralischen Vorzügen und rühmt seine Herzenshärte, daß er mit einem Nothleidenden nie Erbarmen empfinde (Georg. 2, 449). Gab man dem Bettler endlich ein Almosen, so vermied man vorstichtig, ihn zu berühren, und Seneca erwähnt es als selbstverständlich, daß jeder Römer den Armen mit Ekel von sich stößt. Die Armuth galt als schmachvoll; mit dem Drucke des Elends verband sich die öffentliche Behme (Juven. Satir. III. 37 Demost. in Midiam. c. 83). Nach Plautus (Trin. act. II sc. II) ist die Unterstützung des Hungernden durch Speise und Trank keine Wohlthat, sondern Grausamkeit, welche ein elendes Leben verlängert. Auch Plato will die Bettler polizeilich verjagt wissen, „damit das Land auf einmal von dieser Thiergattung gereinigt sei“ (Leges II, Buch IX). Unglückliche, Kranke, Sieche, Aussätzigte wollte Plato in seinem ästhetisch schönen Idealstaate nicht dulden; diese sollten im Tempel Aeskulaps dem Verhungern preisgegeben werden. „Wird der Arme krank“, meint er, „so mag er sterben, der Arzt soll sich keine Mühe um ihn geben, ihn zu heilen“ (De rep. III). Auch Cicero erklärt: Mitleid zu empfinden, sich davon leiten zu lassen, sei eine Thorheit und Frevel, des Mannes unwürdig (pro Muren. c. 29, 30); er preist es als Vorzug der Gladiatorenspiele, daß sie abhärten gegen Schmerz und Tod (Tusc. 11, 17).

So nahm die Armuth in Folge mangelnder Unterstützung und Hilfe überhand, wurde zur Epidemie. Der kleine Grundbesitz löste sich auf und die Nationalgüter geriethen in wenige Hände. Arbeit und Gewerbe wurden von Sklaven versehen; das Volk konnte den Reichthum seiner eigenen Arbeitskraft nicht entwickeln und ein massenhaftes Proletariat bedrohte die socialen und staatlichen Einrichtungen.

In der Zeit nach Befiegung des Königs Perseus war der Reichthum des römischen Reiches so gestiegen, daß nicht nur der Tribut dem Volke erlassen wurde, sondern daß auch häufig Getreide, zuweilen sogar Geld auf Staatskosten dem Volke vertheilt wurde: eine Armenpflege in unserem Sinne kann man hierin aber schon um deswillen nicht sehen, weil bei diesen Vertheilungen die Sklaven ganz leer ausgingen. Auch außer den Sklaven gab es Schaaren von Armen, welche von jenen Spenden ausgeschlossen waren, denen die öffentlichen Hallen, die Säulengänge der Tempel einzig Obdach gewesen.

Außerdem aber darf man nicht außer Acht lassen, daß diese Freigebigkeit nur den Bürgern der Stadt Rom, keineswegs den übrigen Einwohnern Italiens und noch weniger den Einwohnern der Provinzen zu statten kam. Es war eben ein Tribut, den die Provinzen der Stadt Rom zu zahlen hatten.

In der Zeit der römischen Kaiser ward fast noch mehr als in der letzten Zeit der Republik der Grundsatz festgehalten, man müsse dem Volke, d. h. den Einwohnern der Stadt Rom, panem et circenses gewähren, um sie von Unruhen und Aufständen abzuhalten. Eine rein politische Maßregel, die mit einer wirklichen Armenpflege nichts gemein hatte.

Den zahlreichen Tugenden der Römer fehlte der milde Glanz der Barmherzigkeit. Ihre Wohlthaten waren das Ergebniß kluger Berechnung: die Armen sollten durch Bestechung für die Wahlen gewonnen werden. Die Glücklichen entriß den Reide die gefährliche Waffe, indem sie selber den Armen ihr trauriges Loß von Zeit zu Zeit um Einiges milderten.

Im palästinenischen Staate, in der Heimat des Christenthums, allein gab es eine obligatorische und sehr erhebliche Armensteuer.

Auch hier tritt uns der alte Gegensatz der Anschauungen entgegen. Das römische Recht kennt nur die Würde des freien Mannes, des römischen Bürgers; das palästinenische Gesetz ist getragen von der Idee der Würde des Menschen, welcher Gottes Ebenbild an der Stirne trägt. Dem Heidenthume galt der Sklave ein bloßes Vermögens-Object, im Mosaismus war er gleich anderen Menschen ein Rechts-Subject, und der Erzvater findet es natürlich, daß in Ermanglung eigener Nachkommenschaft sein heidnischer Oberknecht ihn dereinst beerbe. Das Oberhaupt einer Patricierfamilie hielt es nicht für schimpflich, seinen Knecht zum Eidam und Stammhalter zu erheben (I. Chron. 2, 34). Als der Astronom Samuel einst im Zorn seine Magd beleidigte, hatte er ihr die festgesetzte Buße für Ehrenbeleidigung zu zahlen, denn über ihre Arbeitskraft, nicht über ihre Ehre hat der Herr zu gebieten und zu herrschen (Midra 17a und 47a; Erachin 29b).

Für den gemieteten Diener, der nicht leibeigen war, hatte das Gesetz ausdrücklich die Gleichberechtigung mit dem Herrn statuirt, dermaßen, daß er bei der Tafel neben dem Herrn saß und auf demselben Teppich hielten sie beide ihr Mittagsschläfchen. Der Herr durfte auf weichem Flaum nicht ruhen und auf Stroh den Diener betten, und war nur ein einzig Kissen im Hause, so hatte der Diener darauf Anspruch: der Herr mußte sich bescheiden (Midr. 20). Bei seiner Entlassung im Freijahre mußte dem Diener eine Ausstattung mitgegeben werden (Deut. 12, 12).

Die Verweigerung des Darlehens bezeichnet das Gesetz als eine Nichtswürdigkeit und bei eventueller Pfändung mußte der Gläubiger das Hausrecht des Schuldners respectiren: weder er noch der Gerichtsdiener durften die Wohnung des Gepfändeten betreten; die nothwendigen Handwerkzeuge waren gesetzlich von der Pfändung ausgeschlossen.

Um diese eigenartigen Gesetze zu begreifen, muß man mit einem Eigenthumsbegriff sich vertraut machen, der grundsätzlich sich unterscheidet von dem des römischen Rechtes.

Das absolute ausschließende Eigenthum, die unbegrenzte Herrschaft und Machtvollkommenheit über den Besitz, den lebenden und leblosen, Personen und Sachen, ohne gegenseitige Verpflichtung zwischen Eigenthum und Eigenthümer, Herren und Diener, war die Basis und die Seele der römischen Gesetzgebung.

Ueber den Gebrauch und Verbrauch seines Eigenthums war der Römer Niemandem Rechenschaft schuldig; seine Herrschaft über das, was ihm gehörte, war unbegrenzt. Der Besitz gewährte blos Rechte, aber keine Pflichten. Der Staat war eine Versicherung-Anstalt für das Eigenthum.

Mit der Selbstmacht des Eigenwillens, welchen das Gesetz dem Eigener des Besitzes einräumte, der keine seinem Rechte zur Seite stehende und dieses bedingende Pflichten, keine Gegenseitigkeit des Thuns anerkennt, hängt jene selbstfüchtige Härte zusammen, die der Römer und sein Recht gegen Ueberwundene, gegen Schuldner, gegen Arme, gegen Sklaven walten ließ.

Die palästinenfische Anschauung ging von dem Grundsatz aus, daß der Einzelne nur in uneigentlichem Sinne Eigenthümer sein kann von Grund und Boden; vielmehr gehört das gesammte Land mit all seinen Schätzen Gott selber, dem Schöpfer und obersten Eigenthümer. „Mein ist das Land, spricht der Herr, Fremdlinge und Beisassen seid ihr vor mir“ (III. Mos. 25, 23). Gott ist der Vater aller Menschen und diese sind als Kinder eines einzigen Elternpaares blutsverwandt. Die Menschen theilten sich allerdings in die Erde nach menschlicher Weise, so daß viele leer ausgegangen sind bei dieser Theilung. Allein jeder Arme und Dürftige besitzt gegen den Begüterten und Reichen bestimmte vollgiltige Rechtsansprüche auf Unterstützung, welche nicht mit dem armseligen Namen „Almosen“ — ein Wort, welches das Ehrgefühl erstickt, und das dem hebräischen Sprachschatz völlig fremd ist — sondern mit der charakteristischen Bezeichnung „Gerechtigkeit“ belegt war, da sie das dem rechtmäßigen Besitzer durch widrige Geschicke entfremdete Gut zurückerstattet. Die „Gerechtigkeit“ begründet ein Armenrecht auf Pflichtleistungen, welche im Wege der Execution eingetrieben werden konnten.

Der Einzelne war nicht Eigenthümer, sondern Verwalter, Nutznießer seines Grundbesitzes; er konnte darum auch nur die Ernten und nicht den Boden an Andere veräußern; mit der Nutznießung war die Pflicht verbunden, die dürftigen Brüder mitzunterhalten, ihnen „Gerechtigkeit“ zu gewähren.

„Gerechtigkeit“, weil jedes Individuum in Fällen der Noth einen Rechtsanspruch besitzt, schadlos gehalten zu werden dafür, daß man es zwangsweise durch Einfügung in eine sociale Existenz aller jener Vortheile, welche der ungebundene Naturzustand gerade den wirthschaftlich Schwachen im Kampfe um das Dasein bietet, entäußert hat zu Gunsten der Gesellschaft, deren Sicherheit und friedlichen Bestandes, als erste Voraussetzung und Lebensbedingung der großen socialen Familie, in deren Mitte als Consequenz der gesellschaftlichen Gemeinsamkeit ohne arge Rechtsverkümmerung Keiner Noth leiden darf, wenn andere Glieder in Luxus sich verzehren. Die gesetzliche Einordnung und Zusammenfügung des Staates und der Gesellschaft, die schützende Heiligkeit, mit welcher die Gesetze die überkommene Auf- und Eintheilung des Besitzes und der Lebensgüter umgeben, resultiren empfindlichen Nachtheil und schwere Opfer für jene zahlreiche sociale Schichte, welche durch Verhältnisse und Zufälle des Besitzes entbehrt und für welche, wenn es gilt, natürliche Triebe und Bedürfnisse zu befriedigen, jene Gesetze nur Hindernisse und Schranken sind: — Nachtheile, welche selbst durch eine ausreichende Armenpflege kaum compensirt werden. Daher der Gedanke: „So viel der mildherzige Wohlthäter dem Armen an Hilfe bietet, er hat gleichwohl von demselben mehr empfangen“ (Midr. III. M. c. 34), während die Weigerung

der Unterstützung ein „Raub, verübt an dem Schwachen“ genannt wird (Midr. V. Mos. c. 5; Spr. 22, 22).

Als „Gerechtigkeit“ mußte jeder Grundeigenthümer bei Vermeidung von Geißelstrafen und zwangsweiser Einhebung außer den vergessenen Garben, den abgefallenen Aehren, der Nachlese der Bäume und anderer kleinen Abgaben noch den 60. Theil vom Ertrage seines Bodens an den Ecken des Feldes als Antheil der Armen denselben überlassen.

War dies schon eine bedeutende Abgabe, so kam dazu der bei Weitem wichtigere Armenzehnt, welchen das Gesetz geschaffen: — eine ausgiebige Steuer zu Gunsten der Armenpflege.

Hier ist der Punkt, wo die moderne Gesetzgebung einzusetzen und wieder anzuknüpfen hat. Der Armenzehnt, oder sagen wir lieber die Armensteuer, muß wieder restaurirt werden in der Weise, wie sie der Abgeordnete Ritter von Guttmann im niederösterreichischen Landtag in Anregung gebracht hat.

Der Zehnt erstreckte sich nicht blos auf die Erträgnisse von Grund und Boden, sondern Jedermann war verpflichtet, 10 Procent des aus seinen Geschäften gezogenen Gewinnes zur Armenpflege beizusteuern (Ketub. 50a; Zore dea 249, §. 1; 331, § 1) Die Steuer war obligat. Die Erfüllung dieser Verbindlichkeit konnte durch gerichtliche Pfändung erzwungen werden (Ketub. 49b; Zore dea 248, § 1).

Die Brotherren, welche „von Hungrigen die Garbe tragen, von Durstigen die Kelter treten lassen“, vergleicht der Dichter den Raubthieren der Wildniß (Hiob 24, 10—12; 31, 13 ff). Und wiewohl der Palästinenfer die Arbeit als das Salz des Reichthums bezeichnete, welches die Schätze vor Verwesung schützt, und auf die Vögel und das Wild hinzuweisen pflegte, welche sich sorglos ernähren, weil sie ihr Gewerbe verstehen, so nannte er doch auch die Schicksale Simer am rollenden Rade, von denen der eine sich leert, so der andere sich füllt, in der Erkenntniß, daß der steigende Wohlstand des Sinen eine Quelle der Armuth für den Bruder bildet, und suchte dessen hartes Geschick nach Kräften zu lindern. Nicht der, welcher viel betete, war ein Mann der „Gerechtigkeit“, sondern wer von sich sagen durfte: „Ich bin des Blinden Auge, des Lahmen Fuß, des Dürftigen Vater, des Fremdlings Anwalt, ich leide mit dem Bedrängten, ich traure mit dem Jammernden.“

Solcher Männer wählte man drei in jeder Stadt zu Armenvorstehern; das allgemeine Vertrauen mußte sie zu diesem Ehrenamt berufen. Sie hatten große discretionäre Machtbefugnisse, das Recht der Execution und der Enthebung von Armenbeiträgen. Sie verwalteten eine doppelte Cassa: die eine für durchreisende Arme, die zweite für Ansässige. Die Bettelei war selbst dem Namen nach nicht bekannt; der spätere Psalmist muß den Begriff umschreiben, weil der Sprache eine Bezeichnung fehlt für ein Elend, welches ein beschämendes Zeugniß ist mangelnder brüderlicher Gesinnung und Unterstützung. Man gab nicht blos dem bereits Gesunkenen, dessen Glücksrad ganz geborsten war, man gab Dem noch williger, dem der Boden erst zu wanken begann, daß der Sturz abgewendet werde. „Wenn ein Lastthier erst zu erliegen droht, kann eine kleine Kraft es unterstützen, ist es der Last bereits erlegen, heben fünf der Männer es nicht auf“ (Zalk. Behar).

Maßstab für die Höhe der zu gewährenden Unterstützung war stets das Bedürfniß des Nothleidenden. Wenn unverschämte Bummeler gering bedacht zu werden pflegten, so berücksichtigte man umsomehr die im Wohlstande Erzogenen und wer ehemals zu reiten gewohnt war, den ließ man nicht zu Fuß gehen.

Von einem Armenvater begehrte einmal ein durchreisender Armer zum Mittag ein Stück Huhn und ein Glas guten alten Weines. „Fürchtest du nicht die Gemeinde zu belästigen?“ fragte der Armenvater. „Ich bin nicht der Gemeinde, sondern Gottes Gast“, erwiderte achselzuckend der Gefragte, und dem Armenvater blieb nichts übrig, als dem seltsamen Gast den theuren Bissen zu überlassen, welche seine zu Besuch gekommene Schwester zufällig ihm selber zur Labung mitgebracht hatte.

Als Napoleon I. mit Erlaß vom 24. November 1807 seinem Minister Cretet den Befehl erteilt hatte, bis zur Wiederkehr der schönen Jahreszeit Frankreich von allen Bettlern zu befreien, „um der Welt das Schauspiel eines Landes ohne Bettelei zu zeigen“, so mußte dieser kühne Versuch mißlingen, in Folge der gesammten Politik des machtberauschten Imperators, welche nach allen Richtungen den Volkswohlstand zerrüttet hat. Einst aber hatte Palästina ein solches Schauspiel der Welt geboten. Und, wie bereits erwähnt, wenn heute noch ein hebräisches Wörterbuch zur Hand genommen wird, so findet man, daß in der Heimat des Christenthums und Judenthums der Bettler, Landstreicher und Vagabund selbst dem Namen nach nicht bekannt waren; es mangelte eine Bezeichnung für ein Elend, welches ein Zeugniß ist der Hartherzigkeit und Lieblosigkeit der Reichen und Begüterten und ein Symptom der socialen Krankheit bildet.

Menschenliebe und Arbeitsliebe. Einfluß der Armenpflege auf den sittlichen und intellectuellen Stand der Arbeiterbevölkerung.

Die Gegner der Staats-Armenpflege machen geltend, daß eine ergiebige munificente Versorgung „zum Fluch wird dem armen Mann“, dessen Schaffenstrieb und Thätigkeitsdrang zerstört wird. „In Gift verwandelt sich der Balsam der Nächstenliebe.“

„Wie erschlassend würde das wirken auf den mit saurer Mühe kämpfenden Trieb von Mann und Frau, sich selber zu erhalten; wie stachelnd und anreizend auf die Begehrlichkeit, welche sich dem Hange zum Müßiggange in so vielen Derjenigen verschwifert, denen die Arbeit stets nur von ihrer abschreckenden, ermüdenden Seite entgegengetreten ist. Die Einen wie die Anderen würden die Neugier aufzunehmen als eine Art Entdeckung von Goldfeldern mitten in ihrem Heimatslande; unnöthig würde Jenen die bisher redlich unternommene höchste Anstrengung zur Ueberwältigung der täglich neu sich in ihren Weg stellenden Schwierigkeiten des Broterwerbes vorkommen — schrankenlos Diesen die Aussicht auf bisher versagten Lebensgenuß.“ (Pammers, Staatsarmenpflege S. 16.)

Ein geistreicher Engländer, Präsident William Newmarch F. R. S., äußerte bei einer Gelegenheit in der Jahresversammlung für Social-Wissenschaft seine Verwunderung und Mißbilligung, daß auch in der Volkswirthschaft, welche vor Allem eine Wissenschaft ist der Erfahrung, der Beobachtung und Induction, in Deutschland noch immer hie und da die deductive Methode angewendet wird; daß man es liebt, ohne das mühsame, geduldige, trockene Sammeln genauer Thatsachen, blos auf Grund abstracter Speculation aus nur scheinbar giltigen

Prämiffen deductive Folgerungen a priori mit einem dogmatifchen Anfehen als wirthfchaftliche Wahrheiten zu verkünden.

Die metaphyififche geometrifche Methode erzeugte überall verderbliche Folgen und ift nirgends weniger am Plage als in der Hiftorie und National-Oekonomie. Die großen Verirrungen des menfchlichen Geiftes in allen Jahrhunderten find faft ausschließlich in den fcheinbar richtigen, einleuchtenden Prämiffen entftanden, die man als Grundlagen des Denkens und Handelns benutzte, Prämiffen, welche nur dem Scharffinn und der Phantafie der Schriftfteller ihr Dafein verdanken. Es entfteht bald ein auffallender, wenn nicht gefährlicher Widerfpruch zwifchen den deductiven Vorherfagungen und den wirklichen Ereigniffen, zwifchen den geiftreichen Pofitionen der Philofophen und den thatfächlichen Ergebniffen der Gefchichte. Die wohlthätigen Widerfprüche zwifchen Berechnung und Wirklichkeit retten die Wiffenfchaft, geben Gelegenheit zur Umkehr und zur Klärung der Anfchauungen.

Der Mangel einer geregelten Armenpflege hat das Römerreich vor einem arbeitfcheuen verkommenen Proletariat nicht gefchützt, während die Liebe zur Arbeit und zum Handwerk in dem Mutterlande des Chriftenthumes trotz des Armenzehnts und der excentrifchen Großherzigkeit der Armen-Inftitutionen bis zum Untergange des Staates nicht abgenommen, fondern immer mehr zugenommen hat.

Beim Untergange der Republik lebten in Rom neben einer Million Sklaven und 50.000 Peregrinen noch 1,250.000 Proletarier, welche von der erwerbsmäßigen Bettelei fich erhielten. Italien ward allmählig verödet. Wo früher der reiche Bauer fein Landgut bebaut hatte, fah man entweder Weideland oder Latifundien mit Sklaven-Bewirthfchaftung. Die einzelnen vermögenden Familien, deren es um das Jahr 200 v. Chr. in Rom an 2000 gegeben hat, verzehrten fich in Luxus und Genuffucht, während das gefammte Volk hungerte, ohne zu arbeiten. Das kann nicht Wunder nehmen, wenn man römifch-griechifche Anfchauungen kennt.

Jede Arbeit des Lohnes wegen, fogar die des Arztes und des Erziehers galt als entehrend. „Die Handarbeiter verdienen nicht den Namen „Bürger“, fie haben keinen Adel der Gefinnung“; „es ift kein Unterfchied zwifchen ihnen und den Sklaven“, „dieser eigenen Gattung von Menfchen, die die Natur dazu gefchaffen, damit fie mit ihrem Körper für uns arbeiten“ fagte der Weife von Stagira (Arist. Polit. II. 1; III. 1; IV. 2; I. 3). In Theben verlor die Fähigkeit zur Staatsverwaltung für 10 Jahre, wer ein Gewerbe betrieb (Arist. Polit. 3. 3. ff.); der Handwerker galt nicht einmal als ein rechter Mann (Xenoph. Oec. 4, 2). Solcher Art war die Anfchauung der Hellenen (cf. Plato de republ. I. 3, 47; Arist. Reth. I. 5. 27). Im Jahre 240 v. Chr. befanden fich 100 Perfonen im Befitze des gefammten Grundeigenthums des fpartanifchen Staates, welcher durch Verarmung und Menfchenerfchöpfung zu Grunde gegangen ift (Döllinger, Heidenthum, S. 669). Arbeitfcheue und Hang zum Müffiggange bildet einen Charakterzug der Völker des Alterthums überhaupt. Ganz befonders waren die mechanifchen Gewerbe und induftriellen Befchäftigungen mifachtet. Die Berichte, welche Tacitus von den alten Germanen bietet (Germ. 14, 15), daß fie es für feig und unwürdig hielten, im Schweiße ihres Angefichtes zu erwerben, stimmen genau mit den Mittheilungen Cicero's von den Galliern (de republ. 3, 6), welche jede Gattung der Arbeit, felbft den Ackerbau als fchimpflich verabscheuten. Die Träger der römifchen Cultur aber dachten hierin nicht um ein Haar anders. Das Nichtsthun war eine Nobelfe, die Faulheit ein ehrenvolles Abzeichen, der

Müßiggang eine Feder am Hute. Cicero erklärte die Werkstätte für erniedrigend, nicht vereinbar mit edler Gesinnung (De off. I. 42).

Die Arbeit der Hände war verachtet. Es ist naturgemäß, daß dort, wo der Sklave arbeitet, die Arbeit Sklaverei wird, behaftet mit dem Stigma der Erniedrigung. Im alten Rom hatte sich diese Ansicht zu der Schärfe zugespitzt, daß es sogar unehrenhaft galt, sich geistige Arbeit bezahlen zu lassen. Denn der Lohn (*merces*) stellt sich auf eine Linie mit der Waare (*merx*). Der Lohnherr nimmt sich den Mann mit (*conducit*) ganz wie den Sklaven oder Ochsen, den er miethet; die Ausdrücke bei der Miethe von Personen und Sachen sind ganz dieselben (*locatio, conductio, operarum und rerum*). Der Dienstmann oder Handwerker ist ein vorübergehender vertragsmäßiger Sklave; sein Dienst enthält eine sociale Herabwürdigung, er verpflichtet ihn zu Leistungen, zu denen der Freie sich eigentlich nicht hergeben, die er vielmehr dem Sklaven überlassen sollte (*operae illiberales*) — dem Lohn klebt der Schmutz an (Cicero de off. I. 42: *merces auctoramentum servitutis*). Schmutzig — sagt Cicero — ist der „Erwerb aller Lohnarbeiten“, *quorum operae, non quorum artes emuntur*, ebenso aller Handwerker (in *sordida arte versantur*), der Hausfrevler und selbst der Krämer. Daher *sordidum* = der Mafkerlohn (l. 3 de prox. 50, 14) (R. v. Zhering, Honorar und Gehalt, S. 155); dadurch war Rom dem Untergange verfallen. Aus dem Volke, welches die Welt erobert hat, welches bewunderungswürdige Thaten vollbracht durch seine Kraft und seine Sittenstrenge, war ein Bettel- und Räubergesindel geworden. Die sociale Revolution nahm einen blutigen Charakter an, wurde permanent. Ähnlich klagt Plinius (Reliq. lib. XXXIII, c. 4): „daß die Städte leer, die Fluren un bebaut sind, ist nicht die Schuld der Götter, sondern unsere. Wenn man in einem Lande, das sich ganz und gar dem Stolze, der Habsucht, der Trägheit hingegeben hat, weder in die Ehe treten, noch die außer der Ehe geborenen Kinder erziehen will, mit Ausnahme etwa von einem oder zweien, um diese wenigen mit einem möglichst großen Ueberfluß zu überhäufen und von vornherein in den Schoß des Reichthums zu versetzen, da muß das Uebel, ohne daß man es bemerkt, mit reißender Schnelligkeit bis ins Ungeheuere wachsen.“ — Die heidnische Herzenshärte wider die Armut hinderte also nicht, daß die Arbeitsscheu zur nationalen Kalamität sich gesteigert hat.

Die armenfreundlichen semitischen Palästinenser, deren Geschichte sich dadurch auszeichnet, daß sie die einzige ist, welche von Sklaven-Aufständen, Proletarier-Kriegen nicht geschändet worden, haben dagegen nicht aufgehört, die Arbeit in allen Tönen und Farben zu preisen.

Dort trugen berühmte Lehrer nicht allein ihren Sessel auf eigenen Schultern zum Lehrhaus, weil körperlich anstrengende Arbeit eine Ehre sei (Medarim 49b), sondern ein gewisser Pinehas bearbeitete Steine, als man dem Steinmetzen anzeigte, daß er zum Hohenpriester gewählt sei (Sifra ed. Malbim f. 192b). Kein Volk und kein Land der Welt kann sich dessen rühmen, daß in seiner Elite des Geistes, unter seinen Gesetzgebern und Richtern, den Männern, welche die Zierde bildeten seiner Lehrhallen, die Häupter seiner Akademien, Arbeiter den ersten Rang eingenommen haben, Arbeiter, welche nicht zur Spielerei, als eine Art Kofetterie, sondern als hauptsächlichste Nahrungsquelle, zum täglichen Broterwerb das Handwerk neben ihrer hohen Stellung betrieben haben. Ein Müllerspruch im Talmud lautet: „Jeder Mensch hat sein Glück in seinem Troge“ (Jer. Peah I. 1 u. öft.). Darum drehte ein Gelehrter oft fleißig die Mühle und

ein zweiter schleppte Balken, indem er die schweißtriefende Arbeit anpries (Gittin 67b), und mehr als 100 Autoren, welche an der Herstellung des Talmuds mitgearbeitet haben, waren zugleich Handwerker und führten Handwerkeramen. Neben dem Astronomen Samuel (Mezia 85b), dem Arzt Theodus (Nasir 52a), Baumeister Abba Josef (Midr. zu Exodus c. 13), dem Chirurgen Abba (Taanith 21b), dem Feldmesser Ada (Erubin 56b), den Schreibern Meir (Gittin 67a), Nahum und Nathan (Peah c. 2) findet man die Holzhauer Hillel und Akiba, welche die Gründer berühmter Schulen waren, den Böttcher bar Illai (Jost, Gesch. d. Judenth. 2, 86), welcher das Faß auf den Schultern ins Lehrhaus trug, darauf er sitzend vortragen sollte, den Spengler ben Chananja, dessen Autorität eine große Geltung hatte, einen Fischer Jose, den Grüzemacher Josua, einen Holzhauer Chanina, einen Lederarbeiter Jose, einen Dfenseker Ami, einen Sandalenmacher Jochanan, einen Schmied Isak, einen Sticker Simeon, einen Töpfer Nehemia, einen Walker Abba Dschaja, einen Zimmermann Abin, einen Zwirnmacher Simeon, die Schuster Dschaja und Chanina, die Schneider Aba und Chanan, und viele Andere, welche als die vornehmsten Juristen in den palästinenfischen Hochschulen und Akademien hohen Rang und Stellung eingenommen und weitreichenden Einfluß ausgeübt haben.

Das Wort des Predigers: „Erstieh' das Leben mit dem Weibe, das du liebst“, erklärte man in der damals üblichen allegorifizirenden Weise: „Wähle dir ein Handwerk neben der Wissenschaft, der du dich liebend gewidmet.“ „Leben bedeutet Arbeit“ (Midr. Kohelet zu 9, 9). Studium und Handwerk, Wissenschaft und Gewerbe, Arbeit des Geistes und Arbeit der Hände galten als ein verträgliches und nicht zu scheidendes Paar. „Häße nicht“ — sagt Sirach 7, 16 — „mühselige Arbeit und den vom Höchsten geschaffenen Ackerbau“; vom Handel ist keine Rede. In den 63 Büchern, aus denen der Talmud besteht, findet man kaum Ein Wort zu Ehren des Handels, wohl aber Manches, welches auf die Gefahren der Geldmacherei und des vagirenden Lebens hinweist. Die Weisheit — sagt er mit Bezug auf V. Mos. 30, 12 — ist nicht im Himmel, d. h. sie wird nicht gefunden bei Hochmüthigen, sie ist nicht jenseits des Meeres, d. h. du findest sie nicht bei Handels- und (reisenden) Kaufleuten (Erubin 55a).

Das Weltganze ist zwar auf wechselseitige Ergänzung angelegt, allein der Müßiggänger fühlte sich als ein unnützes und mehr hinderliches als förderliches Glied dieses Organismus, und ein palästinenfischer Spruch lautet: „Mache den Sabbat zum Werktag (ohne an jenem etwas Besseres zu genießen als an diesem) und bedarf nur der Leute nicht“ (Pes. 112a), und ein anderer: „Selbst zur innerlich widerstrebendsten Arbeit verdinge sich der Mensch und bedürfe nur der Leute nicht“ (Bathra 110a). Decke todtcs Vieh ab auf offener Straße — sagte ein landläufiges Sprüchwort — und sprich nicht, ich bin ein Priester, oder ich bin ein großer Mann und das Geschäft ist mir gehässig (Pesachim 113b; Bathra 110a). Und Gott hat es auch so geordnet, daß jedem Handwerker sein Handwerk gefällt, damit sich keines aus der Welt verliere (Berach. 42b).

Arbeiter und Handwerksleute hatten noch in den letzten Jahren des Staatslebens gute Tage. Am Tempelbau waren nicht weniger als 18.000 Arbeiter beschäftigt. Die Arbeit wurde nach dem Ellenmaß in Accord gegeben, nicht blos wöchentlich, sondern täglich ausbezahlt, und auch wer nur eine Stunde des Tages gearbeitet hatte, erhielt dafür sofort seine Bezahlung. Als nach dem Tempelbau Tausende von Arbeitern ihren bisherigen Unterhalt verloren hatten, beschäftigte man sie weiterhin dadurch, daß man die Hauptstadt mit weißem Marmor pflastern ließ.

Palästina hatte damals eine unglaublich dichte steuerfähige Bevölkerung. Von Galiläa, der nördlichen Landschaft, sagt Josephus (Jüd. Kr. III. 3, 2): „Kein Theil liegt öde, vielmehr ist es mit Städten überfäet, und auch die Bevölkerung der Dörfer ist wegen der reichen Zufuhr von Lebensmitteln so zahlreich, daß selbst das geringste Dorf mehr als 15.000 Einwohner hat!“ Anderwärts (Lebensbeschreibung e. 45) zählt er nicht weniger als 204 galiläische Städte und Dörfer.

„Der Gott der Juden“, sagte einmal Cicero, „muß ein kleiner Gott sein, weil er seinem Volke ein so kleines Land gegeben.“ (Vergl. Delitzsch, Jüd. Handwerkerleben, S. 23). Die alten Palästinenser nannten ihre Heimat „Gazellenland“: sie dachten keine Raumschranken so elastisch, wie das dünne, schwer zerreibbare Fell einer Gazelle. Wird es bewohnt und cultivirt, dehnt und weitet es sich aus: wenn es nicht bewohnt wird, schrumpft es zusammen — gleich dem Fell der Gazelle (Gillin 57 a u. a. St.).

In Palästina war es unmöglich, daß der kleine Grundbesitzer durch irgend welche Krisis aus seinem Erbsitz vertrieben werde; davor schützte ihn schon die Institution des Jubeljahres. Der Vereinigung des nationalen Grundes und Bodens in die Hände weniger Familien, wie in Athen, in dessen Blüthezeit blos 13, 5 Procent der Gesamtbevölkerung Grundeigentümer waren, war vorgebeugt. Ein Jesaias wäre auch heute nöthig, den Mächtigen zuzurufen: „Ihr, die Ihr Haus an Haus kettet, Feld mit Feld verbindet, um den ganzen Boden zu verwickeln, Euch zu alleinigen Besitzern des Landes zu machen — fürwahr, Eure weiten Häuser werden wüß, Eure Paläste ohne Bewohner sein“ (e. 17). Ob aber der Eine das gesammte Capital, der Andere den gesammten Grundbesitz an seine Familie reißt, die Wirkung ist gleich. In dem Maße als die Reichthümer der Einzelnen sich steigern, macht die Verarmung der großen Masse ihre zerstörenden Fortschritte.

Die Befürchtung, daß eine gesetzlich geregelte Armenversorgung zur Quelle des Müßigganges und der Arbeitsscheu werde, unterstützt die Geschichte nicht. Arbeitsliebe und Menschenliebe sind geistes- und wesensverwandt, fliehen einander nicht. Die Noth nur, die sehnüchtig, aber vergebens nach Hilfe ausschaut, ist die Gebärerin der Verkümmern, der Gemüthsverbittern, der Herzensverhärtung, der moralischen, geistigen und körperlichen Erschlaffung. Der ungestillte Jammer des Unglücklichen, der „Anderer auf weichem Pfühl ruhen sieht, während ihm ein Ruheplätzchen versagt ist, das sorgenbekümmerte Haupt niederzulegen“ (Jalk. Mischp.), klagt nicht nur das steinerne Herz Derer an, die im Ueberfluß schwelgen, wo Darbende an den Brosamen sich gelabt hätten von solcher Fülle; er verwandelt den Menschen in ein rasendes Ungeheuer; er kann eine Welt nicht lieben, die ihn ausstößt, eine Ordnung nicht als heilig achten, in der „er einhergeht, bekümmert, darwend; und es geschieht, wenn er hungert, daß er ergrimmt bei seinem König und flucht bei seinem Gott“ (Jes. 8, 21).

Liebe und Achtung fordert die Gesellschaft von jedem Individuum; was sie fordert, darf und kann sie selber nimmermehr weigern.

Kampf der widerstreitenden armenrechtlichen Ideen in der socialen Gesetzgebung des Mittelalters und der Neuzeit.

In die Erbschaft des römischen Reiches sind die europäischen Völker eingetreten und haben mit dem Christenthum die semitische Ethik, mit dem römischen Rechte die heidnischen Rechtsbegriffe in sich aufgenommen. Diese beiden geistigen

Mächte stehen unverföhnt einander gegenüber und führen einen steten Kampf. Zumal im Armenrecht, dessen Realität das Heidenthum zur Gänze leugnet, mußte der Gegensatz grell in Erscheinung treten, beim ersten Zusammentreffen zur Geltung gelangen. Kaiser Constantin hat es auch empfunden und anerkannt, indem er nach Annahme des Christenthums im Jahre 315 ein Gesetz erließ, nach welchem die Staatsbehörden dafür zu sorgen hätten, daß kein Bürger Hungers sterbe, daß insbesondere die Eltern nicht durch Noth veranlaßt würden, ihre Kinder umzubringen. Constantin bekannte sich als der erste christliche Fürst thatsächlich zum „praktischen Christenthum“ — er hatte die Religion so erfaßt und meinte es ernst.

Kaiser Justinian hingegen hat dieses wohlthätige Gesetz wieder aufgehoben, indem er es unterließ, dasselbe in sein Gesetzbuch aufzunehmen. Constantin hatte noch die Idee, die Sitten der heidnischen Menschheit zu verbessern, und den Zustand der Gesellschaft umzugestalten, Justinian dagegen hat gewaltstame Maßregeln geschickt und sich zu einem Compromiß verstanden zwischen Heidenthum und Semitismus. Die Religion ist reformirt worden, allein nicht der Staat und das öffentliche Recht.

Das Geschick der Armen war für Jahrhunderte entschieden. Der Staat erachtete die Armenpflege nicht als seine, sondern als eine confessionelle Angelegenheit, als Sache der Kirche, der sie auch heute noch von manchen Parteien zugesprochen wird. Die eminent staatliche und politische Bedeutung der socialen Frage, die Pflichten, welche aus derselben dem Staate resultiren, waren verdunkelt, von den Wenigsten erfaßt. Der Staat hatte sich selber zu Gunsten der Kirche depossidirt.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts hat ein Jurist, Polikarp Leyser, es unternommen, das Gesetz Constantin's wieder aufzufrischen. Er sprach den Grundsatz aus: „Jeder Landesherr habe dafür zu sorgen, daß in seinem Lande Niemand Hungers sterbe. Ein Fürst, der dieser Pflicht nicht genüge, sei ein Sünder und Todtschläger. Jede Obrigkeit habe das Recht, von den Bürgern so viel an Abgaben zu fordern, als zum Unterhalt der Armen nöthig sei.“ Zur Rechtfertigung seiner Ansicht stützt sich Leyser auf das Gesetz Constantin's und auf das semitische Gesetz des Mosaismus, ohne bei den meisten Juristen seinerzeit Anklang zu finden. Auch dieser Reformversuch blieb also in Deutschland erfolglos.

Glücklicher war die große Königin von England, welche 1601 durch das Parlament jenes Armengesetz geschaffen, demzufolge von dem gesammten Grundbesitz Englands eine Armensteuer erhoben wurde, um die Kosten der Armenpflege zu decken.

Ueber England kam ein alttestamentlicher Geist und weckte in seinen Staatsmännern und Denkern das stürmische Verlangen, eine neue sittliche Weltordnung zu unternehmen. Die Redner im Parlamente, die Soldaten auf dem Felde trugen eine Bibel bei sich, um ihre nationale Begeisterung und ihren Freiheitsmuth zu stärken. Dieser biblische Geist, welcher durch die große Revolution die Verjüngung des Volkes bewirkt und einen kopflosen Despotismus zu Boden geworfen hatte, führte einen unnachlässigen Kampf gegen die Bosheit und Falschheit des Herzens — er mußte zu allererst dem nothleidenden Theile der Menschheit Erlösung, Erbarmen und Hilfe bringen. Die sittenstrengen Puritaner waren thatsächlich alttestamentliche Gestalten.

Schon der Unterstrom der Elisabethischen Zeit war ein puritanischer. Die Mehrheit des Parlamentes hing ihm geheim an. Die üppige Aristokratie hatte stets

das Recht der Arbeit gering geschätzt, weil sie in unparfümirten Blousen einhergeht. Das puritanische Element indessen war das demokratisch fortschrittliche auch in der Politik. So entstand ein Armeengesetz, welches Jahrhunderte hindurch das einzige war in Europa. Es wurden Armenaufseher für ganz England ernannt, welche die Einbringung der Armensteuer und die Verpflegung der Arbeitsunfähigen zu überwachen hatten. Beschwerden wider die Armenaufseher konnte man bei den Friedensrichtern anbringen. Die Amtsthätigkeit dieser Armenväter unterlag einer strengen strafgerichtlichen Verantwortlichkeit. Hauptgrundsatz der Armenpflege war, daß arbeitsfähige Personen beschäftigt werden sollen, womöglich in einem Arbeits-
 haufe, daß aber allen nicht Arbeitsfähigen genügende Unterstützung zu gewähren sei. Im Jahre 1750 berechnete man die jährlichen Armenkosten auf etwa 700.000 Pfund, im Jahre 1770 auf 1,500.000 Pfund, 1783 auf 2 Millionen und 1801 auf 4 Millionen Pfund.

Indessen war der Geist des römischen Rechtes nicht gebrochen und die heidnische Herzlosigkeit nahm wiederholt Anläufe, sich wiederum Geltung zu erringen. Aenderungen, welche großentheils keine Verbesserungen waren, und die meistens darauf hinzielten, das Niederlassungsrecht der Armen zu beschränken, mußte das Gesetz sich gefallen lassen, bis sie wieder im freiheitlichen Geiste durch das Gesetz von 1834 beseitigt worden.

Den Armenverband, welcher nach diesem Gesetz zur Hilfeleistung unmittelbar verpflichtet ist, bildet die Parochie, welche alle in diesem Kirchspiel heimatsberechtigten Arme zu unterstützen hat, insofern dieselben nicht durch fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt an einem andern Ort das Recht erworben haben, in demselben ungestört zu bleiben. Das Kirchspiel hat ferner die anderwärts Heimatsberechtigten, welche innerhalb seiner Grenzen hilfsbedürftig geworden sind, auf eigene Kosten zu erhalten, bis sie nach ihrem Heimatsort geschafft werden, oder der letztere sich bereit erklärt, die Unterhaltungskosten zu übernehmen.

Bei weitem günstiger und freiheitlicher ist das englische Armeengesetz für Irland gestaltet. Geburtsort oder Zuständigkeit des zu Unterstützenden übt nicht den geringsten Einfluß auf die Pflicht der Armenversorgung — nur dem Aufenthalte (Residence) ist eine gewisse Wirkung beigelegt worden, die jedoch nicht auf das Domicil der Armenpflege, sondern auf die Verrechnung der Kosten Einfluß übt. Jeder Arme muß dort verpflegt werden, wo er sich im Augenblicke der Hilfsbedürftigkeit örtlich befindet.

Im protestantischen Norddeutschland statuirte das preussische Gesetz vom 31. December 1842 und 21. Mai 1855 den Erwerb des Heimatsrechtes durch einjährigen Wohnsitz nach polizeilicher Anmeldung und durch dreijährigen Aufenthalt nach erlangter Volljährigkeit. Nach dem norddeutschen Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 erwirbt man den Unterstützungswohnsitz innerhalb eines Armenverbandes durch zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt nach vollendetem 24. Lebensjahr.

Jeder hilfsbedürftige Deutsche muß indessen von demjenigen Ortsverbande unterstützt werden, in dessen Bezirke er sich beim Eintritte des Unterstützungsfalles befindet (§. 28). Ist dieser Verband nicht der endgiltig verpflichtete, so ist die zu gewährende Unterstützung eine vorläufige.

Die vorläufige Unterstützungspflicht dauert so lange, bis die endgiltige Unterstützung factisch eintritt. Doch erwirbt der vorläufig unterstützende Ortsarmenverband gegen den endgiltig verpflichteten Verband den Anspruch auf Schadloshaltung (§. 28).

Dieses Gesetz anerkennt wohl die Pflichten des Armenverbandes, Hilfsbedürftige zu unterstützen, allein es verleiht den Bedürftigen keinerlei Recht gegen die Armenverbände. §. 63 des preussischen Ausführungsgesetzes besagt ausdrücklich: „Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen.“

In England dagegen kann ein lässiger Armenvater beim Friedensrichter belangt und mit sehr schweren Strafen belegt werden. Der Nothleidende hat einen Rechtsanspruch auf die nothwendige Hilfe.

In Frankreich existirt blos eine facultative Armenpflege, d. h. der Staat erkennt auch nicht seine subjective Verpflichtung an, die Noth seiner einzelnen Bürger zu lindern.

In Oesterreich wird die Armenpflege durch unser barbarisches Heimatsgesetz für zwei Drittel der Nothleidenden und Dürftigen ganz illusorisch, welche vor der Alternative stehen, zwischen Schub oder Hunger zu wählen. Die Unterstützung an Zuständige wird auch nur so ungenügend geleistet, daß sie den Bettel zu Hilfe nehmen müssen, und sie reicht nicht einmal hin, den Empfänger bei Kräften zu erhalten, und ihn zur Wiederaufrichtung seiner Erwerbsfähigkeit zu führen. Die Aufgabe, Arbeitsfähigen Gelegenheit zur Arbeit zu gewähren, vor der sittlichen Fäulniß zu bewahren, welche das Almosenempfangen nach sich zieht, die Entwöhnung von der Arbeit hintanzuhalten, erkennt das Gesetz nicht an. Dagegen trägt der Staat alljährlich die Last der Schubkosten im Betrage von circa Einer und eine Viertelmillion.

Ich schließe mit einem Citat aus zweiter Hand. In einem Leitartikel des Bismarck'schen Blattes, der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“, gelegentlich der Besprechung einer Schrift: „Die sociale Gesetzgebung und Armenpflege“ (Berlin 1882, Puttkammer und Mühlbrecht), nimmt die Redaction mit hoher Befriedigung von den fachlichen Ausführungen Kenntniß, deren Resultat der Verfasser folgenderweise zusammenfaßt:

„Das Resultat unserer Betrachtung ist daher das folgende: Das römische Recht, welches noch immer factisch die Grundlage des Privatrechts in Deutschland bildet, beruht auf dem durchaus heidnischen Principe, daß der Sklave nur Rechts-Object, nicht Subject von Rechten ist; es anerkannte weder die Würde des Menschen, noch die Pflicht der Nächstenliebe, das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und freiem Arbeiter ist dem römischen Rechte fremd.“ *)

*) Der Verfasser, ein königl. preussischer Oberlandesgerichtsrath zu Naumburg a. S., scheint indessen über den Grundunterschied zwischen der von ihm gekennzeichneten palästinenischen und römischen Social-Gesetzgebung keine volle Klarheit gewonnen zu haben. Er sagt S. 10: „Der durchgreifende Unterschied zwischen der socialen Gesetzgebung des Moses und der Roms kann nicht darin seinen Grund haben, daß etwa das Volk der Israeliten von Anfang an einen milderen Charakter gehabt hätte als die Römer, denn diese Annahme ist durch Nichts gerechtfertigt. Die Ursache dieses Unterschiedes liegt vielmehr darin, daß der ganzen mosaischen Gesetzgebung als oberstes Princip die Idee zu Grunde liegt: die Israeliten sollten ein königliches Priestertum bilden, d. h. jeder Einzelne vom Volke solle in seiner Person die Würde eines dem Höchsten nahestehenden Mannes vereinigen. Mit diesem hohen und edlen Ideal war das Institut der Sklaverei nicht zu vereinigen. Bei den römischen Juristen findet sich ein ähnliches Ideal nicht“, selbst nicht die Anerkennung einer allgemeinen Menschenwürde. Diese mehr theologische Auffassung reicht kaum hin, den Gegensatz nach allen Richtungen zu motiviren. Völlig unverständlich scheint es, in welcher Art die Idee des königlichen Priestertums dem geradezu hochherzigen Fremdenrecht Grundlage war; wie der Mangel dieser Idee

„Dies Recht kann daher in einem christlichen Staate, der als solcher die Idee des königlichen Priesterthums aller Menschen und der allgemeinen Nächstenliebe anerkennen muß, nicht die Grundlage der socialen Gesetzgebung und namentlich der Gesetzgebung über Armenpflege bilden. Es steht in dieser Beziehung zurück hinter der weit älteren mosaischen Gesetzgebung.“

Römer und Griechen dazu gedrängt hat, den Fremdling als rechtlosen Feind zu behandeln. Allein jene eigenartige palästinenfische Welt- und Lebensauffassung von der Familien-Einheit des Menschengeschlechtes, die römischen Juristen und griechischen Philosophen völlig fremde grundlegende Anschauung von der gemeinsamen Abstammung aller Menschen von einem einzigen Elternpaare mußte nicht bloß auf den Eigenthumsbegriff modificirend einwirken, sondern auch in der socialen Gesetzgebung in Bezug auf Knecht und Arbeiter, Fremde und Arme, Kinder und Schuldner Principien zur Herrschaft bringen, welche den Ideen des römischen Rechtes unverföhnt gegenüberstehen. Den erziehenden Einfluß der harten Leibenschule in Egypten hat der Verfasser ebenfalls zu gering angeschlagen.

Noch eine zweite Bemerkung des Autors soll hier eine Stelle finden: „Fragen wir, welche Wirkung diese Gesetzgebung auf das Volk der Israeliten hatte, so ist wohl unleugbar, daß gerade die persönliche Freiheit aller Israeliten mehr als irgend etwas dazu beigetragen hat, sie zu einem fleißigen Volke zu machen, bei welchem nicht wie bei Griechen und Römern die Handarbeit als eines freien Mannes unwürdig galt. Folge des Fleißes und des Umstandes, daß ihr Familienleben nicht durch das Zusammenleben mit Sklaven zerrüttet wurde, war es, daß die Israeliten in der Moralität ihres Familienlebens die meisten anderen Völker des Alterthums übertrafen. Nur so wurde es möglich, daß das Volk unter den ungünstigsten Umständen die Existenz behaupten konnte.“ S. 10.

III, 1,

Bloch,

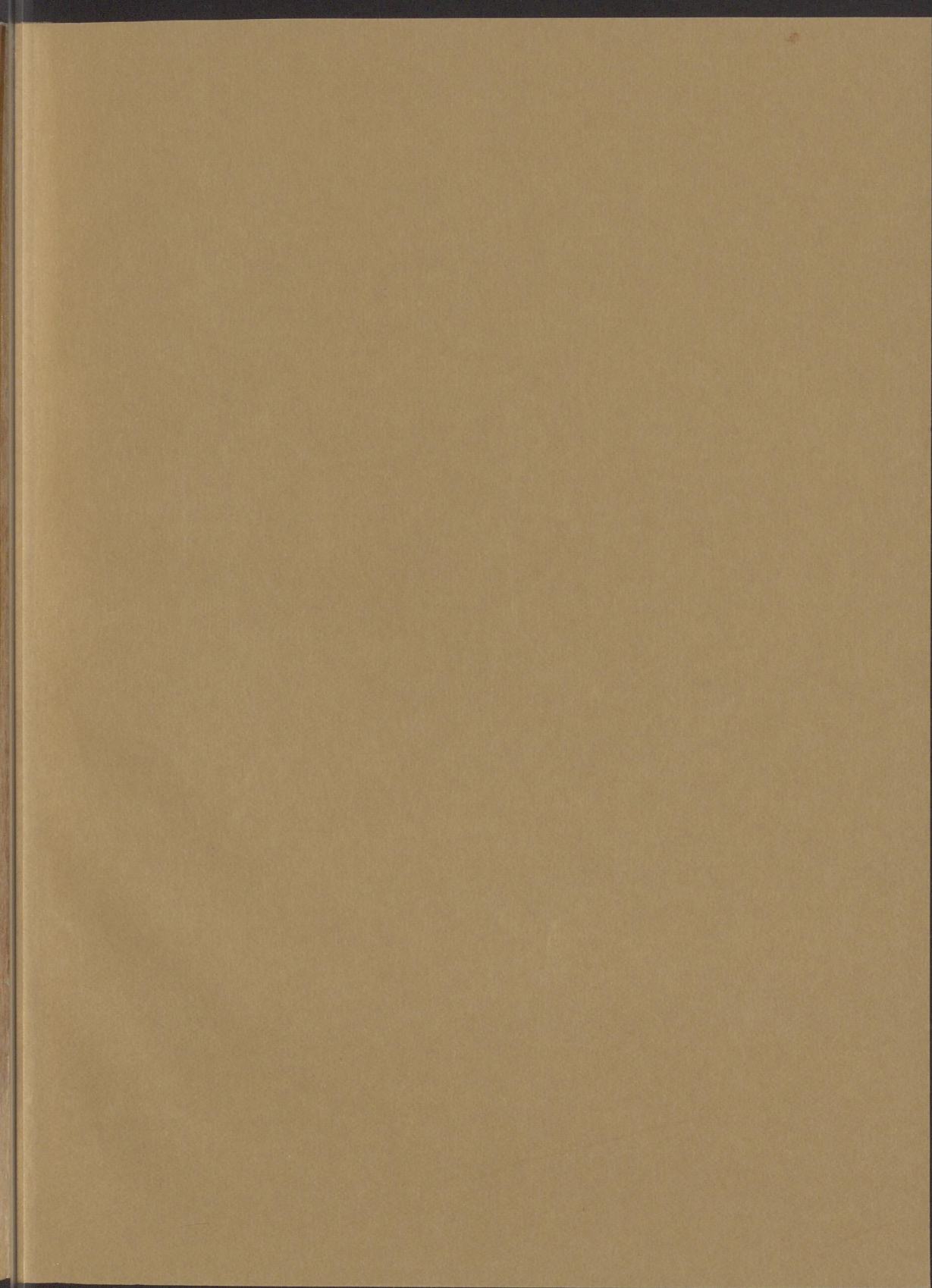
176

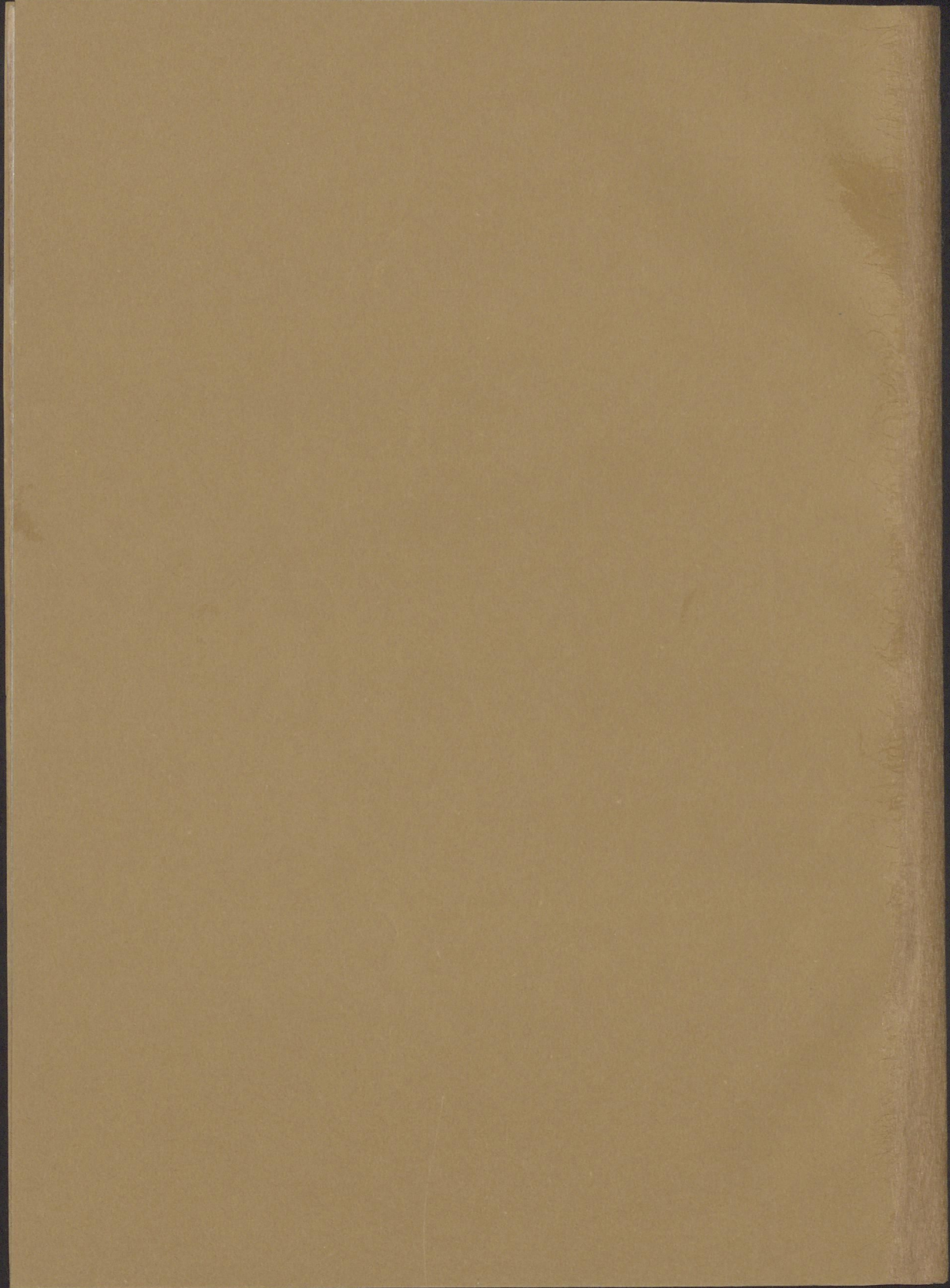
37650

Ak. Antiqu.

Läpsig + J.

77 ' 99

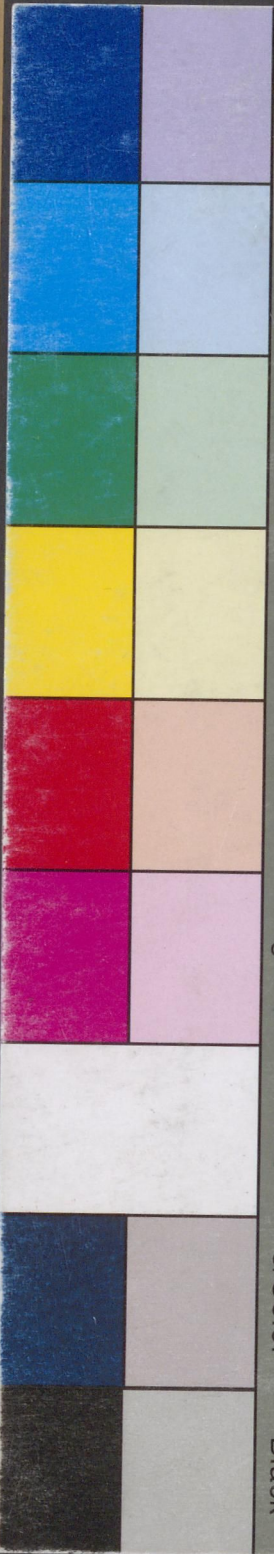




Inches
Centimetres

Colour Chart #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



DANES
PICTA
SOM